Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1855.

Mit einem Anhange
im Jahre 1855 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Bremen, 1856.

Druck von C. Schünemann.

Inhalt.

1. Gesetzblatt.

2. Anhang.

№ 1.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend das Gesetz hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Publicirt am 5. Januar 1855.

Nachdem eine Revision des die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetzes vom 25. Juni 1849 zu dem verfassungsmäßigen Beschlusse geführt hat, daß an die Stelle des erwähnten Gesetzes andere Bestimmungen treten sollen, so bringt der Senat diese,

unter Aufhebung der die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffenden Verordnung vom 25. Juni 1849,

in Folgendem zur öffentlichen Kunde:

Gesetz,

die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend.

§. 1.

Diejenigen Juden, welche im Bremischen Staate bereits heimathsberechtigt sind, können in derjenigen Gemeinde, in welcher ihnen diese Berechtigung zusteht, oder in einer anderen Gemeinde das Gemeindebürgerrecht und damit das Staatsbürgerrecht unter den nämlichen Bedingungen erwerben, unter denen solches anderen Heimathsberechtigten gestattet ist.

§. 2.

Die Aufnahme fremder Juden in das Bremische Gemeinde- und Staatsbürgerrecht unterliegt einer ausdrücklichen Genehmigung des Senats. Im Fall der Genehmigung finden im Uebrigen die für Christen geltenden Vorschriften auf sie ebenfalls Anwendung.

§. 3.

Juden, welche das Gemeindebürgerrecht gewinnen wollen, haben, sofern sie noch keine feste Vor- und Familiennamen besitzen, solche anzunehmen. Alle Familiennamen gehen unverändert auf ihre Descendenten über.

Die Erklärung hinsichtlich dieser Namen erfolgt vor derjenigen Behörde, bei welcher dessen Gewinnung geschieht; sowohl die früheren als die angenommenen Namen sind auf den Documenten über die Erlangung des Gemeindebürgerrechts zu bemerken.

§. 4.

Die Abstattung des Staatsbürgereides von Seiten der Juden erfolgt in der für christliche Glaubensgenossen bestehenden Form und Weise.

§. 5.

Hinsichtlich des Geschäfts- und Gewerbebetriebs sind die Juden den Christen gleichgestellt, unterliegen dagegen aber auch den nämlichen Gesetzen und Vorschriften wie diese.

§. 6.

Die Feststellung wegen Arbeitens an Festtagen bleibt, soweit dabei überhaupt Privatvereinbarungen zulässig sind, der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen; ist darüber Nichts ausgemacht worden, so entscheidet die Hausordnung des Geschäfts- oder Dienstherrn.

§. 7.

Auf die jüdischen Angehörigen des Bremischen Freistaats finden die für christliche Glaubensgenossen geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere diejenigen über das eheliche Güterrecht und über das Erbrecht, volle Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. Januar 1855.

№ 11.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend das Gesetz hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit.

Publicirt am 5. Januar 1855.

Da eine Revision des am 25. Juni 1849 publicirten, die Auswanderungsfreiheit betreffenden Gesetzes mit Rücksicht darauf, daß theils dasselbe den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen nicht mehr entspreche, theils für ein anderes Gesetz über diesen Gegenstand zur Zeit kein Bedürfniß vorhanden, zu dem verfassungsmäßigen Beschlusse geführt hat, daß jenes Gesetz aufzuheben sei, so verordnet der Senat, wie folgt:

Das am 25. Juni 1849 publicirte, die Auswanderungsfreiheit betreffende Gesetz, ist für die Zukunft aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. Januar 1855.

№ 111.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des §. 15 des den Senat betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 5. Januar 1855.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft dahin verständigt hat, daß dem §. 15 des den Senat betreffenden, am 21. Februar 1854 publicirten Gesetzes eine Bestimmung hinzuzufügen sei, welche den in den Senat Berufenen zu einer sofortigen Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl verpflichte, — bringt der Senat den

§. 15

des erwähnten Gesetzes in folgender, nunmehr geltender Fassung zur öffentlichen Kunde:

> Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Erwählten verfügt.
>
> Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. Januar 1855.

№ IV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Wahlen für den Gewerbeconvent betreffend.

Publicirt am 30. März 1855.

Nachdem die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. December 1854 erforderlichen Wahlen für den Gewerbeconvent veranlaßt worden sind, bringt der Senat die zu Mitgliedern des Gewerbeconvents Gewählten hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Es haben gewählt die

Blechenschlägerinnung	Hrn. C. Koch, Langenstraße.
	» M. Könken, Obernstraße.
	» A. Baumann, gr. Fuhrleutestraße.
	» J. Harjes, Schützenwallstraße.
Maler und Lackirer	» J. H. Kirchhoff, Herrlichkeit.
	» A. H. W. Colberg, Schnoor.
	» J. H. Cordes, Grünenstraße.
	» L. Behrens, Jacobistraße.
Maurerinnung	» F. W. Docke, Viehweide.
	» D. Engelken, hinterm kl. Barkhof.
	« W. Frese, Häfen.
	» W. Müller, Buchtstraße.
Sattlerinnung	» H. Bayer, Neustadtsdeich.
	» A. Beling, Molkenstraße.
	» A. Dolber, Pelzerstraße.
	» H. F. Fehlbehr, Papenstraße.
Schlosser- und Schmiedeinnung	» J. C. Asendorpf, gr. Hundestraße.
	» G. H. Bruns, Buchtstraße.
	» H. Dieckhoff, Westerstraße.
	» J. Geerken, Balgebrückstraße.
Schneiderinnung	» F. Z. Becker, Klosterkirchenstraße.
	» J. H. Abeling, kurze Wallfahrt.
	» J. Böbecker, Jakobikirchhof.
	» J. H. Schmidt, Jakobikirchhof.

Schuhmacherinnung	Hrn. C. A. Eeg, Seemannsstraße.
	» C. A. Lackemann, Johannisstraße.
	» G. D. Schumacher, Langewieren.
	» M. Wulstein, Knochenhauerstraße.
Tabacks- und Cigarrenfabrikanten	» J. P. Hagens, Wachtstraße.
	» C. T. Kaufmann, Bornstraße.
	» J. C. Krohne, Heerdenthorssteinweg.
	» L. C. Nolze, Abbenthorsstraße.
Tischlerinnung	» J. H. Otto, Balgebrückstraße.
	» H. G. Riegelmann, am Brill.
	» H. Thölken, Schnoor.
	» C. H. C. Wischmann, Bredenstraße.
Zimmererinnung	» F. Averdieck, Contrescarpe.
	» J. H. G. Dietrich, Häfen.
	» C. Poppe, Kohlhökerstraße.
	» F. Pralle, Gertrudenstraße.
Bäckerinnung	» J. F. v. Holtz, Pelzerstraße.
	» J. H. Weyland, Bischofsnadel.
Bildhauer und Spiegelfabrikanten	» A. Steinhäuser, Sögestraße.
	» A. Pfeiffer, am Dom.
Bierbrauersocietät	» H. L. Barkhausen, Wachtstraße.
	» Th. Duntze, Neustadtsdeich.
Branntweinbrenner und Destillateure.......	» H. R. Jacobsen, Glockenstraße.
	» H. H. Weddermann, Knochenhauerstr.
Buchbinderinnung	» C. Lipmann, Seemannsstraße.
	» H. Hennings, Papenstraße.
Freischlächter außer der Societät und Schweineschlächter	» J. C. Studer, Ansgariithorstraße.
	» J. A. Koch, Molkenstraße.
Goldschmiedeinnung	» E. Aldefeld, Sögestraße.
	» D. Flörken, Faulenstraße.
Grobbäckersocietät	» A. A. Bödeker, Knoopstraße.
	» H. D. Stegmann, Rembertistraße.
Knochenhauerinnung	» J. Fäsenfeld, Oelmühlenstraße.
	» L. Goosmann, Sögestraße.
Korbmacherinnung	» E. F. Schulze, Obernstraße.
	» F. Z. Meyer, Pelzerstraße.

Kupferschmiedeinnung	Hrn. J. H. Holstein, Westerstraße.
	» J. C. Pundsack, am Markt.
Lohgerberinnung	» Joh. Achelis, Thomas Sohn, Osterstr.
	» J. R. Lameyer, Theerhof.
Rademacherinnung	» J. H. Arnholz, Buchtstraße.
	» A. Grede, Schüsselkorb.
Uhrmacher	» P. H. A. Wolff, Obernstraße.
	» T. Schütte, Johannisstraße.
Weber	» A. Begemann, Osterthorssteinweg.
	» J. Meet, kleine Helle.
Asphaltfabrikanten	» J. D. J. Mähl, Sandweg.
Blumenfabrikanten	» J. P. van der Hoop, Obernstraße.
Buchdruckereibesitzer	» F. C. Dubbers, Catharinenstraße.
Bürstenmacher	» D. G. Heeren, Kahlenstraße.
Conditoren	» J. F. Bitter, Hutfilterstraße.
Dach- und Schieferdecker	» F. Warnecke, Grünenstraße.
Dampfholzschneidemaschinenbesitzer	» F. Konitzky, große Allee.
Drechslerinnung	» H. R. Schneider, Langewieren.
Essigfabrikanten	» D. Deetjen, Werderstraße.
Färber	» L. Ebell, große Johannisstraße.
Filt- und Hutmacherinnung	» E. D. Bernhard, Sögestraße.
Fischbeinfabrikanten	» D. W. Gromme, Ansgariithorstraße.
Freischlächtersocietät	» J. H. W. Fahrtmann, Rolandstraße.
Friseure	» J. W. B. Schenk, Sögestraße.
Glaserinnung	» G. F. Ostwald, Neuenweg.
Graveure	» H. Eitzen, Langwedlerstraße.
Gürtlerinnung	» A. H. Meyer, Schüsselkorb.
Handschuhmacher	» C. G. Schönbrodt, Starkenstraße.
Instrumentenschleifer und Feilenhauer	» S. Pfleiderer, Süderstraße.
Kalkfabrikanten	» D. Müller, Stephanithors Bollwerk.
Kannengießerinnung	» J. Bollmann, U. L. Fr. Kirchhof.
Kappenmacher	» J. H. Rietz, Langenstraße.
Kistenfabrikanten	» C. Frischen senior, große Johannisstr.
Kimkerinnung	» E. L. Strenge, Oelmühlenstraße.
Knopfmacherinnung	» A. Buchholz, Kahlenstraße.
Kuchenbäckerinnung	» M. E. F. Weber, Geeren.
Kürschnerinnung	» J. F. Schulze, Langwedlerstraße.
Lichtgießer und Lichtzieher	» D. Oetting, Langenstraße.
Messerschmiede	» M. Luiz, Pelzerstraße.
Nadelmacherinnung	» C. F. Wöhnert, am Markt.

Papparbeiter	Hrn. J. G. W. Cassebohm, Wegesende.
Prägeanstaltbesitzer	» D. Wilckens, Wasserlöse.
Reepschlägerinnung	» F. Petersen, Baumstraße.
Schirmfabrikanten	» F. B. Weiß, Obernstraße.
Schnürmacherinnung	» G. H. Röwekamp, Pelzerstraße.
Steindruckereibesitzer	» C. A. Wenglein, gr. Hundestraße.
Steinhauer	» J. C. Engel, Obernstraße (Vorstadt).
Strumpfwirkerinnung	» G. Hagemann, Knoopstraße.
Stuhlmacher	» L. H. Uhlhorn, Westerstraße.
Tapezierer	» J. F. Tolle, Häfen.
Tonnenmacherinnung	» H. Suhling, Hankenstraße.
Töpfer	» J. P. Weber, Häfen.
Tuchmacherinnung	» J. C. Engelberg, gr. Annenstraße.
Wattenfabrikanten	» C. M. Friedel, Klosterstraße.
Weißgerberinnung	» W. Goosmann, vor Stephanikirchhof.
Windmüllersocietät	» G. Klinge, am Mühlendamm.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. und bekannt gemacht am 30. März 1855.

№ V.

Obrigkeitliche Verordnung, das Messen von Mahagoniholz und wildem Cedernholz betreffend.

Publicirt am 16. April 1855.

Bei dem erweiterten Verkehr, welcher mit Mahagoniholz und wildem Cedernholz seit einiger Zeit in Bremen Statt findet, ist die Anstellung beeidigter Messer und die Festsetzung einer genauen Messungsweise für dieses Holz nöthig erachtet. Es sind daher vom Senat in Uebereinstimmung mit der Handelskammer, nach Vernehmung des Kaufmannsconvents, die dazu dienlichen Bestimmungen getroffen, und verordnet demgemäß der Senat hiedurch das Nachstehende:

1.

Zum Messen des Mahagoniholzes und des wilden Cedernholzes werden beeidigte Holzmesser angestellt, deren Anzahl nach dem Bedürfniß des Geschäfts sich richtet.

2.

Hinsichtlich der Erwählung, Bestätigung und Entlassung derselben kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1854, die Handelskammer betreffend, und zwar die Bestimmungen unter No. 2 des §. 41 und die §§. 42, 43 und 44 zur Anwendung.

3.

Die nächste Aufsicht über dieselben führt die im §. 35 des nämlichen Gesetzes gedachte Behörde für das gesammte Mäklerwesen nach den im §. 38 und im §. 39 näher entwickelten Bestimmungen.

4.

Abgesehen von der den Betheiligten zustehenden Befugniß, selbst oder durch ihre Bediensteten die Messung der erwähnten Hölzer vorzunehmen, ist dieselbe ausschließlich den angestellten Messern übertragen.

5.

Der Messer kann, wenn das Bedürfniß es erfordert, mit vorgängiger Genehmigung der erwähnten Behörde, einen Gehülfen annehmen, welcher indeß zur getreuen Wahrnehmung des Geschäfts zu beeidigen ist. Der Messer selbst ist aber für die in seinem Auftrage von seinem Gehülfen vorgenommenen Geschäfte verantwortlich.

6.

Der Betrieb von Nebengeschäften ist dem Messer ohne vorgängige Genehmigung der Behörde nicht erlaubt.

7.

Die Messer haben, wenn ihnen ein Auftrag zum Messen von Holz der gedachten Art geworden ist, denselben so bald und so rasch wie es möglich ist, zu besorgen, und über die von ihnen ausgeführten Messungen genau Buch zu führen. Denjenigen, der ihnen den Auftrag ertheilt hat, müssen sie unaufgefordert eine genaue schriftliche Aufgabe der vorgenommenen Messung und der Ergebnisse derselben unverzüglich einhändigen.

Eine solche von dem angestellten Messer persönlich unterzeichnete Aufgabe genießt öffentlichen Glauben.

8.

Die auszufertigenden Maßaufgaben sollen enthalten:

a. die rauhen oder Bruttomaaße, nämlich die Dimensionen jedes Blockes, wobei für etwanige besondere Mängel und Fehler Nichts abgerechnet wird, und die Nettoverkaufsmaaße;

b. die Frachtmaaße, insofern diese verlangt wird.

9.

Für das Messungsverfahren dienen die dafür festgesetzten besonderen Vorschriften, welche dem Messer bei seiner Anstellung eingehändigt werden, zur Richtschnur.

10.

Die erfolgte Anstellung eines Messers kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

11.

Die Messungsgebühren betragen:

A. Bei der Nettoverkaufsmaaße, mit Einschluß der daneben aufzugebenden rauhen oder Bruttomaaße:

1) Für Mahagoniholz, per 100 □Fuß 1 Zoll dick:

a. in Blöcken .... 6 ℘

b. Pyramiden (Crutches, Curls), wenn die einzelnen Stücke der Parthie einen Durchschnittsinhalt von 25 □Fuß oder mehr ergeben 12 „
wenn unter 25 □Fuß .... 24 „

2) Für wildes Cedernholz, per 100 □Fuß 1 Zoll dick .... 2 „

B. Bei der Frachtmaaße:

1) Für Mahagoniholz, per 100 Cubikfuß:

a. in Blöcken .... 18 ℘

b. in Pyramiden (Crutches, Curls) per 100 Cubikfuß .... 24 „

2) Für Cedernholz per 100 Cubikfuß .... 12 „

Höhere oder niedere Gebühren, als die vorstehenden, darf der Messer bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Geldstrafe nicht fordern oder annehmen.

Jede davon abweichende Verabredung ist unwirksam.

12.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1855 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 16. April 1855.

№ VI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen der Stadt Bremen betreffend.

Publicirt am 25. April 1855.

Damit eine bessere Ordnung hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen der Stadt Bremen herbeigeführt und gesichert werde, sind die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen vom Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft erforderlich erachtet worden.

Der Senat verordnet demgemäß, wie folgt:

§. 1.

Die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen der Stadt Bremen, das heißt in allen Schulen, in denen das Schulgeld unter einem Thaler monatlich beträgt, mit Einschluß der Freischulen, findet künftig nur um Ostern und Michaelis statt, und soll zu dem Ende die im §. 1 der Verordnung vom 19. Januar 1844 festgesetzte Schulpflichtigkeit von nun an mit dem ersten Aufnahmetermine nach vollendetem sechstem Jahre beginnen und bis zum ersten Entlassungstermine nach vollendetem vierzehntem Jahre dauern.

§. 2.

Wenn ein noch schulpflichtiges Kind um Ostern oder Michaelis aus einer Volksschule austreten soll, so haben die Eltern oder Vorgesetzten desselben vor dem 1. März oder 1. September davon dem betreffenden Lehrer eine Anzeige zu machen.

Die Lehrer sind verpflichtet den Eltern oder Vorgesetzten darüber daß diese Anzeige rechtzeitig geschehen, auf deren Verlangen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. Auch haben sie spätestens am 15. März und am 15. September dem Scholarchat die Namen der ihnen gekündigten Schüler aufzugeben.

§. 3.

Ist die in §. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erfolgt, so verbleibt das Kind der bisherigen Schule, so daß das Schulgeld auch für das folgende Halbjahr zu entrichten ist.

§. 4.

Dispensationen von den obigen Bestimmungen in einzelnen besonders dringenden Fällen bleiben dem Scholarchat vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 25. April 1855.

№ VII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Wahlen für den Gewerbeconvent und die Gewerbekammer betreffend.

Publicirt am 4. Mai 1855.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß von Seiten der Lohgerberinnung für Herrn J. R. Lameyer, welcher die Wahl in den Gewerbeconvent abgelehnt hat, Herr Johannes Achelis, hinter Stephanikirchhof, zum Mitgliede des Gewerbeconvents gewählt worden ist, sowie daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Decbr. 1854 der Gewerbeconvent zu Mitgliedern der Gewerbekammer gewählt hat:

Herrn J. Achelis, Lohgerber, hinterm Stephanikirchhof.
" E. Aldefeld, Goldschmied, Sögestraße.
" J. C. Asendorpf, Schlosser, große Hundestraße.
" H. Bayer, Sattler, Neustadtsdeich.
" L. Behrens, Maler, Jakobistraße.
" J. H. G. Dietrich, Zimmerer, Häfen.
" F. C. Dubbers, Buchdrucker, Catharinenstraße.
" D. Engelken, Maurer, hinterm kl. Barkhof.
" J. Fäsenfeld, Knochenhauer, Oelmühlenstraße.
" W. Frese, Maurer, Häfen.
" J. Geerken, Schlosser, Balgebrückstraße.
" J. Harjes, Blechenschläger, Schützenwallstraße.
" J. P. Hagens, Cigarrenfabrikant, Wachtstraße.
" C. Lipmann, Buchbinder, Seemannsstraße.
" D. Müller, Kalkfabrikant, Stephanithorsbollwerk.
" E. F. Schulze, Korbmacher, Obernstraße.
" A. Steinhäuser, Spiegelfabrikant, Sögestraße.
" J. H. Schmidt, Schneider, Jacobikirchhof.
" J. H. Weyland, Weißbäcker, Bischofsnadel.
" M. E. F. Weber, Kuchenbäcker, Geeren.
" C. H. C. Wischmann, Tischler, Bredenstraße.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Mai 1855.

№ VIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1854 betreffend.

Publicirt am 14. Mai 1855.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre im Monat Juni ein Einkommenschoß erhoben werden soll, so wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll Ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1854 nach den näheren Bestimmungen der am 30. Mai 1853 publicirten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation auf der Rhederkammer oben auf dem Rathhause

   Montag, den 11. Juni, bis
   Sonnabend, den 23. Juni,

   täglich, in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Wätjen, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.

4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 14. Mai 1855.

№ IX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend.

Publicirt am 23. Mai 1855.

Der Senat findet sich veranlaßt die Verordnungen, welchen zufolge alle Bürgerssöhne, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid zu leisten verpflichtet sind, aufs Neue in Erinnerung zu bringen und dabei das Nachstehende zu verordnen.

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, wenn sie ein selbständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablirung dieses Geschäfts, sonst aber ohne Ausnahme, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid leisten.

2.

Zu dieser Eidesleistung ist der 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der Rathhaushalle angesetzt.

3.

Jeder, welcher ohne genügende Entschuldigung der vorstehenden Vorschrift nicht Genüge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler und im Fall des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht am 23. Mai 1855.

№ X.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 2. Juni 1855.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit der am 24. Mai d. J. erfolgten und hierauf von ihm bestätigten Wahl

Herr Hermann Friedrich Weinhagen,

welcher bisher schon stellvertretendes Mitglied des Handelsgerichts gewesen ist, nunmehr als ordentliches Mitglied des Handelsgerichts demselben angehören wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 1. und bekannt gemacht am 2. Juni 1855.

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechszehn der Bremischen Verfassung betreffend.

Publicirt am 29. Juni 1855.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, und unter Hinweisung auf die obrigkeitliche, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechszehn der Verfassung betreffende Verordnung vom 30. December 1854,

daß diese erwähnten Paragraphen der Verfassung auch während der nächsten drei Monate, also bis zum 1. October d. J., noch nicht zur Anwendung kommen, sofern nicht vor Ablauf dieser Zeit eine anderweitige Bestimmung erlassen werden sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 29. Juni 1855.

№ XII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht betreffend.

Publicirt am 2. Juli 1855.

Die nachstehende von den vier freien Städten Deutschlands beschlossene fernere Verordnung wegen Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht wird, nachdem solche hieselbst vom Senat und der Bürgerschaft genehmigt ist, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dieselbe tritt mit dem 9. Juli 1855 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. Juni und bekannt gemacht am 2. Juli 1855.

Fernere Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

Zum Zwecke der Erleichterung des Geschäftsganges bei dem Oberappellationsgerichte und der Herbeiführung einer schnelleren Beförderung der Entscheidungen, haben die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung sich vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Die §§. 53, 62, 63, 64, 65, so wie 72 und zwar die §§. 62 und 64 unter Aufhebung der hinsichtlich ihrer hiebevor im Jahre 1848 getroffenen Aenderungen, werden abgeändert und festgestellt wie folgt:

§. 53.

Ueber die an das Gericht gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in Sitzungen, nicht aber durch Circularabstimmungen gefaßt werden.

Jedoch können proceßleitende Verfügungen von dem Präsidenten und dem von ihm bestellten Decernenten allein und auch außerhalb der Sitzungen beschlossen werden, sobald jene über deren Inhalt einverstanden sind.

Alle Beschlüsse sind in das Gerichtsprotokoll einzutragen.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung ohne Mittheilung an den Gegner sofort verworfen wird, muß neben der Relation auch eine besondere Correlation erstattet werden.

§. 63.

Die Relation wird in der Regel schriftlich erstattet. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Präsidenten überlassen, in den dazu geeigneten Fällen mündliche Relationen anzuordnen.

Wird nach Verfügung des Präsidenten mündlich referirt, so ist dennoch vom Referenten ein concises rechtliches Erachten nebst Urtheilsformel schriftlich auszuarbeiten und zugleich mit den Acten dem Präsidenten zuzustellen.

§. 64.

Die zu erstattende Correlation wird von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 65.

Bei Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere Strafe erkannt ist, müssen die Acten mit Relation und Correlation, soweit solche schriftlich erstattet sind, vor der endlichen Abstimmung bei den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Dieses kann überhaupt bei besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen vom Präsidenten angeordnet werden.

§. 72.

Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation und Correlation, soweit solche schriftlich verfaßt worden sind, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gericht wiederum vorgelegt werden.

№ XIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend.

Publicirt am 3. Juli 1855.

Da, nachdem verfassungsmäßig beschlossen worden, die Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte nur als Witwenanstalt fortbestehen zu lassen, eine Revision der Gesetze der Anstalt stattgefunden hat, so verordnet der Senat, unter Aufhebung der bisherigen, die Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, das Folgende:

Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

§. 1. Alle bürgerliche Staatsbeamte mit einer Diensteinnahme von 200 Thalern und darüber, sofern nicht der Senat in Betreff einzelner Classen von Beamten eine Ausnahme zuläßt, sind verpflichtet Theilnehmer der Anstalt zu werden, und haben als solche einen verhältnißmäßigen Einschuß und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme ganz oder zum Theil in Sporteln, so wird deren muthmaßlicher jährlicher Betrag, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt, als auch rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses in Anschlag gebracht.

I. Größe und Bestimmung der Einschüsse und jährlichen Beiträge.

§. 2. Der Einschuß beträgt $\frac{1}{3}$ der Diensteinnahme eines Jahres.

§. 3. Der jährliche Beitrag besteht in $4\frac{1}{2}$ Procent des Einschusses.

§. 4. Außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 500 Thalern aus der Staatscasse.

II. Classification der Theilnehmer.

§. 5. Die Theilnehmer der Anstalt zerfallen in 14 Classen, in Gemäßheit der nachstehenden näheren Bestimmungen:

§. 6. Erste Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 200 bis 300 Thaler ausschließlich

Einschuß . . . . $66\frac{2}{3}$ Thaler,
jährlicher Beitrag . . . . 3 „

§. 7. Zweite Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 300 bis 400 Thaler ausschließlich,

Einschuß . . . . 100 Thaler,
Jährlicher Beitrag . . . . $4\frac{1}{2}$ „

§. 8. Dritte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 400 bis 500 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 133 1/3 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 6 «

§. 9. Vierte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 500 bis 600 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 166 2/3 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 7 1/2 «

§. 10. Fünfte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 600 bis 700 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 200 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 9 «

§. 11. Sechste Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 700 bis 800 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 233 1/3 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 10 1/2 «

§. 12. Siebente Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 800 bis 900 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 266 2/3 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 12 «

§. 13. Achte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 900 bis 1000 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 300 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 13 1/2 «

§. 14. Neunte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1000 bis 1100 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 333 1/3 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 15 «

§. 15. Zehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1100 bis 1200 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 366 2/3 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 16 1/2 «

§. 16. Elfte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1200 bis 1300 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 400 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 18 «

§. 17. Zwölfte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1300 bis 1400 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... 433 1/3 Thaler,
jährlicher Beitrag .... 19 1/2 «

§. 18. Dreizehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1400 bis 1500 Thaler ausschließlich,
Einschuß .... $466^2/_3$ Thaler,
jährlicher Beitrag .... 21 "

§. 19. Vierzehnte Classe:
für Beamte mit einer Diensteinnahme von 1500 Thalern und darüber,
Einschuß .... 500 Thaler,
jährlicher Beitrag .... $22^1/_2$ "

§. 20. Wird die Einnahme eines Beamten während seiner Anstellung vermehrt, so findet ein Aufrücken in eine höhere Klasse nur dann statt, wenn die Vermehrung in einer bleibenden Erhöhung des für das Amt bestehenden festen Gehalts oder in einer mit dem Amt verbundenen Alterszulage ihren Grund hat.

Bei Ernennung eines Beamten, dessen Amtseinnahme ganz oder zum Theil in Sporteln besteht, wird der Senat die Classe bezeichnen, in die der Beamte gehören soll.

III. Art und Zeit des Einschusses und der jährlichen Beiträge.

§. 21. Die Hälfte des Einschusses wird von jedem Beamten vor Antretung seines Amts erlegt. Die zweite Hälfte wird von unbesoldeten Beamten vor Ablauf des ersten Dienstjahres entrichtet, bei besoldeten Beamten aber vom Gehalte des zweiten Dienstjahres einbehalten und an die Anstalt abgeliefert, nämlich $^1/_4$ des Einschusses vom ersten Quartal, und $^1/_4$ des Einschusses vom zweiten Quartal des zweiten Dienstjahres.

§. 22. Sowohl den besoldeten, als den unbesoldeten Beamten steht es frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung zu erlegen.

§. 23. Die jährlichen Beiträge werden zur Hälfte am 1. Februar und zur Hälfte am 1. August erhoben.

§. 24. Der erste Beitrag wird geleistet am ersten, nach Ablauf des ersten Dienstjahrs eintretenden Zahltage.

§. 25. Wer seinen halbjährlichen Beitrag nicht zu der bestimmten Zeit dem Eincassirenden entrichtet, wird vom Staatsanwalt gerichtlich dazu angehalten, kann aber auch zu jeder Zeit von Seiten der Administration auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten aufgefordert werden, die Schuld binnen 14 Tagen zu bezahlen und zwar mit der ausdrücklichen Warnung, daß er der Theilnahme an dieser Anstalt verlustig sei und künftig seiner Witwe kein Anspruch auf Witwengehalt zustehe. Zahlt er dennoch binnen dieser Frist nicht, so treten mit deren Ablauf jene Nachtheile ohne Weiteres in Wirksamkeit.

§. 26. Stirbt ein Theilnehmer oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die Verbindlichkeit zur ferneren Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf folgenden Zahltage der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn jener Grund während der drei letzten Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate entstanden ist.

§. 27. Erhält ein Beamter, der in einer niederen Classe steht, eine zu einer höheren Classe gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Classe bestimmten Einschuß, soweit derselbe den bereits von ihm geleisteten Einschuß übersteigt, nach. Diese Nachzahlung geschieht, wenn die letztere Stelle zu den unbesoldeten gehört, binnen sechs Monaten vom Tage der Beförderung; gehört dieselbe aber zu den besoldeten, so wird die zu zahlende Summe zur Hälfte vom ersten Quartal und zur Hälfte vom zweiten Quartal des höheren Gehalts einbehalten und an die Anstalt abgeliefert. Durch diese Leistung erwirbt er seiner Witwe das Recht auf das Witwengehalt der höheren Classe. — Der erste höhere halbjährige Beitrag wird am ersten Zahltage nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage seiner Beförderung entrichtet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe versetzt wird. (§. 20.)

§. 28. Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so richtet sich das Witwengehalt nach jener höheren Classe, sofern er die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt. Will er aber nur die niederen Beiträge leisten, so richtet sich das Witwengehalt nach der niederen Classe, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschusse etwas zurückempfängt.

§. 29. Hört ein Beamter auf seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so bleibt es seiner Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will oder nicht. Im ersteren Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im letzteren Falle von dem geleisteten Einschusse und den bisher gezahlten Beiträgen nichts zurückfordern kann. Wird er indeß in den Ruhestand versetzt, so bleibt er Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge verbunden zu sein.

§. 30. Ist die Ehe eines Theilnehmers der Anstalt seit dessen Eintritt durch den Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich demnächst wieder verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen außerordentlichen Einschuß zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als 25 Jahre jünger ist als er, die volle Einschußsumme jener Classe, mehr als 20 Jahre $3/4$, mehr als 15 Jahre $2/3$, mehr als 10 Jahre die Hälfte, sonst aber den vierten Theil dieses Einschusses beträgt.

Heirathet er die Witwe eines Beamten, welche das Witwengehalt der nämlichen oder einer höheren Classe genießt, so fällt diese Nachzahlung weg.

Heirathet er eine in einer niederen Classe stehende Witwe, so wird, je nach den obigen Abstufungen des Altersunterschiedes $1/4$, $1/2$, $2/3$, $3/4$ der Differenz, oder die ganze Differenz zwischen dem Einschusse seiner Classe und dem Einschusse der Classe, welcher die Witwe angehörte, nachbezahlt.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 31. Das Recht auf ein künftiges Witwengehalt ist erst, nachdem der Einschuß ganz entrichtet ist, als erworben anzusehen. Einer Witwe steht indeß die Befugniß zu,

binnen sechs Monaten nach dem Tode ihres Ehemannes dasjenige, was noch an dem Einschusse fehlt, nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Witwengehalt erwirbt.

§. 32. Einen Anspruch auf Witwengehalt haben alle Witwen der Theilnehmer der Anstalt. Dagegen kann, wenn die Ehe durch gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, die geschiedene Ehefrau, selbst nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes, kein Witwengehalt verlangen.

§. 33. Das jährliche Witwengehalt beträgt 40 Procent des geleisteten Einschusses.

§. 34. Sollten die Einnahmen der Anstalt nicht zur Zahlung der Witwengehalte ausreichen, so wird zur Ergänzung des Fehlenden ein Theil des Capitalvermögens der Anstalt verwandt. Eine Herabsetzung der Witwengehalte oder eine Erhöhung der Einschußgelder und Beiträge kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

§. 35. Die Auszahlung der Witwengehalte geschieht halbjährlich, nämlich am 1. April und am 1. October.

§. 36. Das erste Mal erhält die Witwe das Witwengehalt für ein Vierteljahr, wenn ihr Ehemann während der letzten drei Monate, und für ein halbes Jahr, wenn er während der, jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate gestorben ist.

§. 37. Nach demselben Verhältnisse wird auch, wenn das Witwengehalt aufhört, die letzte Zahlung geleistet.

§. 38. Das Witwengehalt hört auf durch eine anderweitige Verheirathung der Witwe und durch deren Tod.

Im Falle einer anderweitigen Verheirathung tritt sie jedoch, wenn demnächst ihr Ehemann vor ihr verstirbt, wieder in den Genuß ihres früheren Witwengehalts ein, selbst wenn auch ihr letzter Ehemann Mitglied einer niederen Classe oder auch gar nicht Theilnehmer der Anstalt gewesen sein sollte.

Durch diese Bestimmung soll übrigens, falls ihr letzter Ehemann in einer höheren Classe gestanden hat, das ihr nach dessen Tode zustehende Recht auf das Witwengehalt dieser höheren Classe nicht beeinträchtigt werden.

V. Verwaltung.

§. 39. Die Verwaltung geschieht durch eine Deputation.

Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann von dem Rechnungsführer nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Amts nicht nur den Vorschriften dieser Gesetze, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdehnung oder nothwendiger Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

§. 41. Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Verwaltungsmaßregel über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben.

§. 42. Die Witwengehalte können weder mit Arrest belegt, noch in den Concurs gezogen werden.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1. Die Theilnehmer der Witwen- und Pensionsanstalt bleiben Mitglieder der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte in derselben Classe, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen angehörten.

§. 2. Denjenigen Mitgliedern, welche bereits eine Dienstpension von der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte genießen, wird diese Pension nach wie vor von der Witwenanstalt ausbezahlt.

§. 3. Ebenso verbleiben allen Beamten, welche vor dem 1. Januar 1854 Mitglieder der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte geworden sind, sofern sie nicht in Gemäßheit des am heutigen Tage publicirten Pensionsgesetzes zu einem Ruhegehalt aus der Staatscasse berechtigt sind, diejenigen Ansprüche auf eine Dienstpension aus der Witwenanstalt, welche ihnen bisher nach den Gesetzen der Witwen- und Pensionsanstalt zugestanden.

§. 4. Hinsichtlich der künftig auszuzahlenden Dienstpensionen (§§. 2. 3) für die bisherigen Theilnehmer der Anstalt kommen auch ferner die mittelst der Verordnung vom 14. Juni 1830 und 21. December 1835 publicirten Vorschriften für die Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte zur Anwendung.

§. 5. Der Witwenanstalt soll der Betrag der an die bisherigen und künftigen Pensionärs zu zahlenden Dienstpensionen aus der Generalcasse erstattet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 3. Juli 1855.

XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Pensionirung bürgerlicher Beamter betreffend.

Publicirt am 3. Juli 1855.

Nachdem durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft in Betreff der Pensionirung bürgerlicher Beamter gesetzliche Bestimmungen festgestellt sind, bringt der Senat dieselben in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde:

§. 1. Alle bürgerliche Beamte, welche ohne Zeitbeschränkung vom Senat angestellt sind und ein Diensteinkommen vom Staate beziehen; ferner die Syndiker der Handelskammer, der Barsenmeister, der erste Canzlist der Bürgerschaft und der Bürgeramtsschreiber, haben, wenn sie wegen Altersschwäche oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ohne ihr Verschulden unfähig zur ferneren Wahrnehmung ihres Amtes geworden sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt.

§. 2. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch einen Beschluß des Senats und kann sowohl von dem Beamten selbst, als von der ihm vorgesetzten Behörde angetragen, wie auch den Umständen nach ohne vorgängigen Antrag von dem Senat aus den im §. 1 angegebenen Gründen beschlossen werden.

In allen Fällen wird vor der Beschlußnahme von dem Senat das zur Ermittelung der Verhältnisse etwa Nöthige angeordnet und, insofern der Beamte einer Deputation oder einer anderen Behörde zugeordnet und der Antrag nicht von derselben ausgegangen ist, ein vorgängiger gutachtlicher Bericht der Deputation oder der Behörde eingefordert.

§. 3. Die Größe des Ruhegehalts richtet sich

nach dem Betrage des Gehalts, welches der in den Ruhestand Versetzte zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu beziehen hatte, und

nach der Zeit, während welcher er ein zu dem Ruhegehalt berechtigendes Amt bekleidete,

wobei die Amtsdauer von der Zeit des ersten Dienstantritts bis zu dem Beschlusse des Senats über die Versetzung in den Ruhestand zu berechnen ist.

§. 4. Bei Festsetzung des Ruhegehalts kommt nur das wirkliche Gehalt mit Ausschluß von Gratificationen, Sporteln und Vergütung für Bureaukosten, wie von sonstigen Accidentien in Anschlag. Die Wohnungsvergütung und, wenn der Beamte eine Amtswohnung hat, der Miethwerth derselben, nach einem dem Ermessen des Senats überlassenen billigen Anschlage, sowie eine spätere Gehaltserhöhung und die mit dem Amte verbundene Alterszulage wird aber als Theil des Gehalts angesehen.

Bei Berechnung des Ruhegehalts wird das Gehalt des Postdirectors zu 1800 Thaler, des Erhebers der directen Steuern zu 1300 Thaler und des Erhebers der indirecten Abgaben zu 1200 Thaler angenommen.

§. 5. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze treten folgende Ruhegehaltssätze ein:

1)	vom Tage des Amtsantritts bis zum vollendeten 10ten Amtsjahre	$^4/_{12}$	des bisherigen Gehalts.
2)	vom vollendeten 10ten Amtsjahre bis zum vollendeten 15ten Amtsjahre	$^5/_{12}$	
3)	„ „ 15ten „ „ „ „ 20sten „	$^6/_{12}$	
4)	„ „ 20sten „ „ „ „ 25sten „	$^7/_{12}$	
5)	„ „ 25sten „	$^8/_{12}$	

§. 6. Das Ruhegehalt wird vierteljährlich, am Ende der Monate März, Juni, September und December aus der Generalcasse entrichtet, beginnt mit dem Aufhören des Amtsgehalts und wird in Sterbefällen für das ganze laufende Vierteljahr bezahlt.

§. 7. Der in Ruhestand versetzte Beamte muß, wenn er sich außerhalb des Bremischen Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten auf der Generalcasse entgegennehmen und, so oft es verlangt wird, eine obrigkeitliche Lebensbescheinigung einreichen lassen.

§. 8. Wenn der in Ruhestand Versetzte eine mit einer regelmäßigen Einnahme verbundene öffentliche oder Privatanstellung annimmt, so ist ihm der Betrag seiner daraus erwachsenden Einnahme an dem Ruhegehalt zu kürzen.

§. 9. Diejenigen Mitglieder der bisherigen Pensions- und Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, welchen dies Gesetz einen Anspruch auf Ruhegehalt ertheilt, haben künftig kein Recht mehr auf eine Dienstpension von der Anstalt. Sie bleiben aber Theilnehmer der Witwenanstalt und haben, wenn sie ein Ruhegehalt genießen, keine jährliche Beiträge zu entrichten.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Staatsbeamten keine Anwendung, über deren Pensionirung besondere gesetzliche Anordnungen bestehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. Juni und bekannt gemacht am 3. Juli 1855.

XV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 13. Juli 1855.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die seit den letzten Wahlen ausgeschiedenen Mitglieder der Bürgerschaft die erforderlichen Ergänzungswahlen stattgefunden haben, so bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

Von der 2. Classe:

Herr Carl Friedrich Christian Buff,
bis Ende December 1860.

Von der 3. Classe:

Herr Johann Heinrich Otto,
bis Ende December 1857.

Von der 4. Classe A:

Herr Dr. jur. Hermann Arnold Albers,
« Johann Segelken,
bis Ende December 1860.

« Carl Heinrich Stockmeyer,
bis Ende December 1857.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt gemacht am 13. Juli 1855.

XVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahl für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 16. Juli 1855.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, auch für die seit den letzten Wahlen in der VI. Wahlclasse, 2. Abtheilung, eingetretene Vacanz die erforderliche Ergänzungswahl stattgefunden hat, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß von der VI. Wählerclasse, 2. Abtheilung

Herr Melchior Schwoon zu Bremerhaven

bis Ende December 1860 zum Vertreter erwählt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 13. und bekannt gemacht am 16. Juli 1855.

XVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Krankheits- oder Todesfälle betreffend.

Publicirt am 27. Juli 1855.

Da es bei Epidemien und sonstigen Ereignissen, welche schleunigst gesundheitspolizeiliche Anordnungen erheischen, so wie bei solchen Krankheits- und Todesfällen, welche den Verdacht verbrecherischer Handlungen erregen und daher ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nöthig machen, von großer Wichtigkeit ist, daß die Behörden unverzüglich davon Kunde erhalten, in dieser Beziehung aber über die Verpflichtung Einzelner, der Behörde deshalb Anzeige zu machen, die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen und daher häufig Zweifel obwalten, so hat der Senat darüber vollständigere Bestimmungen zu treffen für nöthig erachtet. Auf den Bericht der Gesundheitspolizei-Commission und nach eingezogenem Gutachten des Gesundheitsraths verordnet er daher das Folgende:

1.

Diejenigen, welche vermöge ihres besonderen Berufs vorzugsweise Gelegenheit haben, solche Vorgänge in Erfahrung zu bringen, welche in gesundheitspolizeilicher Hinsicht Schaden stiften oder besorgen lassen oder sogar den Verdacht einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens Anderer erregen, sind, sobald sie in ihrem Berufskreise davon Kunde erlangen, verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde, in deren Verwaltungsbezirk der Vorgang sich ereignet hat, davon Anzeige zu machen.

2.

Es sind dahin zu rechnen:

a. Aerzte, Geburtshelfer, Wundärzte und Apotheker;
b. Hebammen und diejenigen, welche zur niedern Chirurgie concessionirt sind.

3.

Als Vorgänge, welche, wenn sie eintreten oder befürchtet werden müssen, zu der Anzeige verpflichten, sind die folgenden anzusehen:

a. alle Krankheiten, welche eine gemeingefährliche Verbreitung besorgen lassen, oder doch in Rücksicht auf die Person, welche davon befallen ist, bei Ausübung des von ihr betriebenen Gewerbes von gemeinschädlichen Folgen sein können;
b. Irrsinn einer Person, wenn ihr Zustand und Aufenthalt gegen den Schaden, den sie anstiften könnte, keine hinreichende Sicherheit gewährt;
c. Krankheits- oder Todesfälle, welche durch den Genuß giftiger Stoffe oder durch widerrechtliche Handlungsweise oder Fahrlässigkeit eines Andern entstanden sind, oder welche doch den Verdacht einer solchen Ursache erregen;

d. alle Todesfälle, welche nicht in der Umgebung unbescholtener Personen auf natürlichem Wege entstanden sind, sondern in Gewaltthat, Zufall oder Selbstmord ihren Grund zu haben scheinen oder wobei die Ursache unbekannt geblieben ist;
e. Verkauf oder Gebrauch von Mitteln in der Absicht der Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, sowie Verheimlichung der Schwangerschaft oder der Geburt;
f. Unerlaubter Verkauf von Giften und sonstigen Stoffen, deren Genuß Gefahr für die Gesundheit mit sich führt;
g. Pfuscherei und Quacksalberei durch unerlaubte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde wie auch der Geburtshülfe.

4.

Jeder, welcher die Thierarzneikunst ausübt, muß, sobald er dabei eine ansteckende Krankheit des Thieres oder solche Umstände wahrnimmt, welche den Ausbruch einer Viehseuche besorgen lassen, oder sobald er in Erfahrung bringt, daß krankes Vieh geschlachtet wird, dessen Genuß oder sonstige Verwendung für Menschen oder für Vieh nachtheilig zu sein scheint, dieses unverzüglich der erwähnten obrigkeitlichen Behörde anzeigen.

Dieselbe Verbindlichkeit trifft auch denjenigen, der solches Vieh schlachtet oder schlachten läßt.

5.

Ist derjenige, welcher nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu einer Anzeige verpflichtet sein würde, zweifelhaft, ob der Vorgang dahin gehöre, oder ob er wegen besonderer Umstände der Anzeige bei der Polizeibehörde überhoben sei, so hat er deshalb an den Vorsitzer der Gesundheitspolizei-Commission sich zu wenden und dessen Anweisungen zu befolgen.

6.

Unterlassungen, wie auch Verzögerungen der Anzeige in den Fällen, wo sie zufolge gegenwärtiger Verordnung geschehen muß, ziehen eine angemessene Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern nach sich.

7.

Diese Verordnung gilt unbeschadet derjenigen besonderen Verpflichtungen, welche Einzelnen kraft ihrer amtlichen Instruction im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege obliegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 27. Juli 1855.

XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 21. September 1855.

Da am Mittwochen, den 26. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch in gegenwärtigem Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchem an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist, und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 21. September 1855.

XIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Anzeige über die von Bremischen Consuln ertheilten Interims-Seepässe für im Auslande angekaufte Schiffe betreffend.

Publicirt am 5. November 1855.

Der Senat findet sich hinsichtlich der unter Bremischer Flagge fahrenden, von Bremischen Bürgern im Auslande angekauften, und mit einem Interimspasse Bremischer Consuln versehenen Schiffe veranlaßt, die hiesigen Käufer solcher Schiffe hiedurch aufzufordern,

> sobald sie die Nachricht erhalten, daß für sie ein Schiff im Auslande angekauft und von einem Bremischen Consul mit einem Interimspasse versehen worden ist, unverzüglich bei der Regierungscanzlei darüber eine schriftliche Anzeige einzureichen, welche den Namen des Schiffes, den des Capitains, sowie die sonstigen den Käufern bekannten, das Schiff betreffenden Verhältnisse enthalten muß.

Sollte, unter Nichtachtung dieser Warnung, solche Anzeige unterlassen werden, so würden die Betheiligten, abgesehen von anderen nachtheiligen Folgen, es sich selbst beizumessen haben, wenn der Senat sich dadurch außer Stand gesetzt sähe, etwaigen Reclamationen bei fremden Regierungen die wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2., und bekannt gemacht am 5. November 1855.

XX.

Obrigkeitliche Verordnung, den Betrieb des Barbiergeschäfts in der Stadt Bremen betreffend.

Publicirt am 9. November 1855.

Nachdem der Senat und die Bürgerschaft am 4. Juli und 3. August d. J. beschlossen haben, daß die mit Aufhebung des Barbieramts eingeführte Verpachtung der Barbiergeschäfte unter Berücksichtigung der laufenden Pachtverträge in Zukunft nicht mehr stattfinden und an deren Stelle eine Concessionsertheilung für dieses Geschäft treten soll, so sieht sich der Senat veranlaßt, das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

Die Concessionen werden bei der Gesundheitspolizeicommission, welche mit deren Ertheilung vom Senate beauftragt ist, nachgesucht.

§. 2.

Concessionen zum Barbiergeschäfte und zum Halten einer Barbierstube in der Stadt Bremen werden in der Regel nur an solche Personen ertheilt, welche in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 25. October 1852 zur Ausübung der kleinen Chirurgie zugelassen worden sind.

Die sonstigen Concessionsbedingungen können auf der Regierungscanzlei von den Betheiligten eingesehen werden.

§. 3.

Die zur Zeit über Barbiergeschäfte bestehenden Pachtverträge behalten zwar ihre Gültigkeit, werden aber nach Ablauf der Pachtzeit nicht wieder erneuert.

§. 4.

Die Betreibung des Barbiergeschäfts in der Stadt Bremen ohne obrigkeitliche Concession oder Pachtung ist bei einer Geldstrafe von 10 Thalern oder angemessener Gefängnißstrafe, die im Wiederholungsfalle geschärft werden kann, verboten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 9. November 1855.

№ XXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut auf das Jahr 1856 betreffend.

Publicirt am 12. November 1855.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut, von deren Erfolge der Fortbestand dieser Anstalt in bisheriger Weise abhängt, für das nächste Jahr am

Dienstage, den 13. November 1855

von den Mitgliedern der Diaconien wird eröffnet werden.

Wiederholt hat der Senat darauf hingewiesen, daß ungeachtet der durch den steten Zuwachs der Bevölkerung und die erhebliche Steigerung der Preise fast aller Lebensmittel vermehrten Bedürfnisse des Armeninstituts und trotz des in stetem glücklichem Zuwachse befindlichen Wohlstandes der Stadt die für dasselbe gezeichneten Beiträge keineswegs in entsprechendem Maße zugenommen haben, so daß die Erhaltung der bisherigen Einrichtung ernstlich in Frage gestellt ist.

Die Session des Armeninstituts hat nun dem Senate berichtet, daß das in Folge des Mißverhältnisses der Ausgaben mit den Einnahmen entstandene Deficit des vorigjährigen Rechnungsabschlusses auf die diesjährige Rechnung hat übernommen werden müssen; es stehe daher bei den durch die fortdauernde bedeutende Steigerung aller Lebensbedürfnisse abermals vermehrten Ansprüchen an das Armeninstitut eine Vergrößerung dieses Deficits am Schlusse dieses Jahres in Aussicht, obwohl einerseits die im Beginne des laufenden Jahres vorgenommene Wiederholung der Einzeichnung beim Publikum eine im Allgemeinen erfreuliche Aufnahme gefunden, andererseits der herrschende gute Gesundheitszustand auf eine der bedeutendsten Ausgaben für Krankenpflege einen günstigen Einfluß geäußert habe.

Da nun aus den in der Natur der Sache liegenden Gründen das Armeninstitut, welches bekanntlich zur Zeit ohne alles Capitalvermögen ist, bei einem stets wachsenden Deficit sein Bestehen nicht haben kann, so liegt das einzige Mittel, den Fortbestand desselben in der bisherigen bewährten Weise zu sichern, in einer mehr als bisher dem Bedürfnisse entsprechenden Zeichnung freiwilliger Beiträge, da anderen Falls kein Ausweg sich darbietet, als daß zur Deckung des Bedürfnisses des Armeninstituts auf eine Zwangsabgabe Bedacht genommen werde.

Indem daher der Senat an alle wohlgesinnten Bürger und Einwohner der Stadt die dringende Aufforderung zu einer regen Betheiligung bei der bevorstehenden Einzeichnung von freiwilligen Beiträgen richtet, mag er auch jetzt noch nicht die Hoffnung aufgeben, daß die Gesinnung, welcher die bisherige Unterhaltung unserer städtischen Armenanstalt durch freiwillige Beiträge für eine Zierde unseres Gemeinwesens galt, auch noch bei den jetzigen Bewohnern Bremens ihren Einfluß nicht verleugnen, und daß es daher den Bemühungen der Diaconen bei der bevorstehenden Einzeichnung gelingen werde, die Beiträge für das Armeninstitut zu einem Betrage zu erhöhen, welcher das Fortbestehen desselben in bisheriger Weise nicht mehr gefährdet erscheinen läßt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 9. und bekannt gemacht am 12. November 1855.

№ XXII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Zählung der Bevölkerung des Bremischen Staats betreffend.

Publicirt am 12. November 1855.

Da seit dem Jahre 1842 eine Zählung der Bevölkerung des Bremischen Staats nicht stattgefunden hat, und es in dieser Beziehung gegenwärtig an jeder sichern Kunde mangelt, die in mehrfacher Hinsicht von Wichtigkeit ist und in einem wohlgeordneten Gemeinwesen nicht fehlen darf, so hat der Senat sich veranlaßt gefunden, die Vornahme einer solchen Zählung anzuordnen und mit Ausführung dieser Maßregel die Polizeidirection, die Landherren und die Aemter Vegesack und Bremerhaven beauftragt, welche

> demnach gegen Ende dieses Monats allen selbständigen Hausbewohnern in ihren verschiedenen Verwaltungsbezirken gedruckte Formulare mit den bezüglichen Fragen zustellen und solche einige Tage nachher wieder einholen lassen werden.

Indem der Senat dies zur öffentlichen Kunde bringt, macht er darauf aufmerksam, daß der Werth der aufzustellenden Listen durch die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Angaben bedingt ist, und wird daher eine genaue und richtige Beantwortung jener Fragen zuversichtlich erwartet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 12. November 1855.

№ XXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Presse sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht.

Publicirt am 17. November 1855.

Nachdem zur Ausführung der hieselbst am 26. September 1854 publicirten, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse und das Vereinswesen betreffenden Bundesbeschlüsse vom 6. und 13. Juli 1854 die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen im Einverständniß mit der Bürgerschaft beliebt worden sind, so bringt der Senat diese Bestimmungen,

unter Aufhebung der früheren, auf dieselben Gegenstände sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere

des provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar 1851,
des Zusatzes zu demselben vom 19. Mai 1851, und
der Berichtigung vom 13. Juni 1851, sowie
der das Vereinsrecht betreffenden Verordnung vom 19. Mai 1851,
der, provisorische Bestimmungen in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 betreffenden Verordnung II, 3, vom 29. März 1852,
der die Verbreitung von Schriften und Abbildungen betreffenden Verordnung vom 31. März 1852,

sowie unter Hinweisung darauf,

daß die Paragraphen dreizehn und sechzehn der Verfassung in Kraft getreten sind,

hiemit in Nachstehendem als

Preßgesetz

und

Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend,

zur allgemeinen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 17. November 1855.

Preßgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Was in diesem Gesetze von Druckschriften gesagt ist, findet auf alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besondern persönlichen Concession erforderlich, und ist nur denjenigen Personen, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession gestattet.

Die Concession ertheilt und entzieht der Senat.

Dieselbe kann, mit Ausnahme derjenigen für Buch- und Kunsthändler sowie für Buchdrucker, auch in jederzeit und ohne weiteres widerruflicher Weise ertheilt werden.

Concessionen, welche nicht in widerruflicher Weise ertheilt worden sind, können nach ihrem ganzen Umfange nur entzogen werden entweder in Folge eines auf die Verwirkung derselben lautenden gerichtlichen Erkenntnisses oder wenn, nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung Seitens der betreffenden Verwaltungsbehörde oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, die Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Bei einem beharrlichen Mißbrauche dieser Art oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen haben die Gerichte in den an sie gelangenden Fällen auf die Verwirkung der Concession zu erkennen.

Unter denselben Voraussetzungen, welche die Entziehung solcher Concessionen gestatten, kann auch die Unterdrückung einer periodisch erscheinenden Druckschrift im Verwaltungswege verfügt werden.

§. 3.

Nur mit polizeilicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit hier oder auswärts angefertigten Druckschriften hausirt oder dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Jeder im Bremischen Staate erscheinenden Druckschrift ist der Name oder die Firma des Druckers, der Ort und die Zeit des Druckes beizufügen. Sind solche Druckschriften für den Buchhandel oder zu sonstiger Verbreitung im Publikum bestimmt, so muß außerdem der Name (Firma) und Wohnort des Verlegers oder Commissionärs genannt sein. Dieser Vorschrift ist auch im Falle des Selbstverlags der Verfasser oder Herausgeber unterworfen.

In Straßenanschlägen braucht nur der Name und Wohnort des Druckers angegeben zu werden.

§. 5.

Von jeder im Bremischen Staatsgebiete die Presse verlassenden Druckschrift soll, bei Zeitungen und Zeitschriften von dem Verleger, bei andern Drucksachen von demjenigen, der ihre Ausgabe besorgt, sei dies der Drucker, der Verleger, der Verfasser selbst oder der Commissionär, ein Exemplar der Local-Polizeibehörde eingereicht werden. Diese Hinterlegung kann bei Zeitungen und Zeitschriften spätestens noch gleichzeitig mit der ersten Austheilung oder Versendung, bei anderen Druckschriften muß sie vor deren Ausgabe geschehen.

Auf Druckschriften, welche zwanzig Bogen oder darüber stark sind, finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5. enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse ausgenommen.

§. 7.

Wer eine periodisch erscheinende Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) herausgeben will, ist verpflichtet, der Local-Polizeibehörde vor der Herausgabe in einem ihr einzureichenden Plane die Zeitabschnitte, in denen die Druckschrift erscheinen soll, den Titel, sowie den Verleger und Herausgeber (verantwortlichen Redacteur), wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, aufzugeben, auch später jede hierin vorzunehmende Veränderung vor deren Eintritt anzuzeigen.

Jedes Zeitungsblatt, sowie jedes Heft oder Stück einer Zeitschrift, hat neben den sonst erforderlichen Angaben (§. 4) auch den Namen des verantwortlichen Redacteurs zu enthalten. Die Behörde kann jedoch solche Zeitschriften, welche zufolge des ihr eingereichten Planes alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, von dieser Verpflichtung entbinden.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer im hiesigen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genuß der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden, und im hiesigen Staatsgebiet seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Ausnahmsweise kann die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts auch solchen Personen, welche die vorbezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, vom Senate gestattet werden.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bremischen Staatsgebiete erscheinende periodische Druckschrift ist eine Caution zu bestellen. Nur amtliche oder solche Blätter, welche alle politische und sociale

Fragen von der Besprechung ausschließen, können nach dem Ermessen des Senats von dieser Verpflichtung entbunden werden.

§. 10.

Den Betrag der Caution bestimmt der Senat nach Maßgabe des §. 10 des hieselbst am 26. September 1854 publicirten, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, in jedem einzelnen Falle. Jedoch soll die Caution für solche Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, den Betrag von tausend Thalern nicht übersteigen.

§. 11.

Die Caution haftet für alle auf Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Jede Caution ist im Fall eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden oder Angestellten zu diesem Zwecke mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen oder Erlasse gegen die üblichen Einrückungsgebühren, und zwar auf Verlangen vor anderen Inseraten, einrücken zu lassen.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche auf Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, hat der Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen Bremischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen einrücken zu lassen.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen und hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen, soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten, nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Wer in Erfüllung der Vorschriften der §§. 4 und 7 eine wissentlich falsche Angabe macht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße bis zu zweihundert

Thalern bestraft. — Jede andere Uebertretung der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern zur Folge.

§. 16.

Für diese Uebertretungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Ist jedoch der Urheber nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats, so sollen sowohl der Drucker als der Verleger oder Commissionär, insofern sie nicht als Theilnehmer ohnedies zur Strafe zu ziehen sind, mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern belegt werden.

Sind der Herausgeber einer Druckschrift mehrere, so haften sie solidarisch. Dasselbe gilt für die einzelnen Theilnehmer der Firma, unter welcher das Verlags-, das Commissions- oder das Druckereigeschäft betrieben werden möchte.

§. 17.

Die Strafen wegen Uebertretung der obigen preßpolizeilichen Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von der durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

II. Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse.

§. 18.

Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse sind vollendet, wenn das Druckwerk ausgegeben oder öffentlich ausgestellt oder sonst in Umlauf gebracht ist. Vorbereitende Handlungen sind nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen vom Versuch zu beurtheilen.

§. 19.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist zunächst der Verfasser verantwortlich. Zugleich ist jeder zu bestrafen, der nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Theilnehmer zu erachten ist.

Die Vorschrift des §. 16 über die solidarische Verantwortlichkeit Mehrerer findet auch hier ihre Anwendung.

§. 20.

Die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung mittelst der Presse zu Verbrechen und Vergehen wird im Allgemeinen nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen über die Anstiftung oder Theilnahme beziehungsweise den Versuch bestraft. Die Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung stehen und ohne allen Erfolg geblieben sind.

§. 21.

Insbesondere soll die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

1) zu hochverrätherischen oder landesverrätherischen Handlungen wider den Bremischen Staat oder wider Deutschland oder wider einen anderen deutschen Bundesstaat, mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren;

2) zu Verbrechen oder Vergehen wider die zur Ausübung der Bremischen Staatsgewalt berufenen Behörden, mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

3) zum Aufruhr, mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren;

4) der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruch oder zum Ungehorsam, mit der sub 3 gedachten Strafe;

5) zur Widersetzung gegen die Obrigkeit, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit, insbesondere auch zur Weigerung der Zahlung von Steuern mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren;

6) zu strafbaren Gewaltthätigkeiten, zu gesetzwidrigen Angriffen auf das Eigenthum oder die persönliche Sicherheit, zu ungesetzlichen Versammlungen, Zusammenrottungen oder Bewaffnungen, zu verbotenen Geldsammlungen, insofern nicht strengere Strafen gemeinrechtlich oder particularrechtlich begründet sind, mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 22.

Der in dem Inhalt einer Druckschrift enthaltene Angriff auf die Verfassung oder die Staatseinrichtungen Bremens oder auf deren Grundlagen, auf Gesetze und obrigkeitliche Anordnungen wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren; der Angriff auf die Religion oder die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, sowie grobe Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung geeignet ist, den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen.

§. 23.

Auf die in dem vorstehenden §. 21 unter 2, 3, 4, 5, 6, sowie auf die im §. 22 bezeichneten Handlungen, wenn sie gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen eines anderen deutschen Bundesstaats gerichtet sind, finden die daselbst angedrohten Strafen bis zur Hälfte Anwendung.

§. 24.

Ehrenkränkende Aeußerungen gegen den Senat oder die Bürgerschaft, gegen das Oberhaupt oder die Regierung eines anderen deutschen Bundesstaats werden mit Gefängniß bis zu achtzehn Monaten bestraft.

§. 25.

Sind ehrenkränkende Aeußerungen gegen Ausschüsse des Senats oder der Bürgerschaft, gegen Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft als solche, gegen Bremische richterliche oder sonstige öffentliche Behörden, ein Mitglied derselben, einen öffentlichen Beamten,

einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren Beruf; gegen eine obrigkeitliche Behörde eines andern deutschen Staats oder gegen einen öffentlichen Beamten des letztern, in Beziehung auf seinen Beruf, oder gegen die bei dem Bremischen Staate beglaubigten Gesandten gerichtet, so findet eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre statt.

§. 26.

Ehrenkränkende Aeußerungen gegen Privatpersonen, Corporationen oder Behörden, auf welche die vorstehende Bestimmung (§. 25) keine Anwendung findet, werden mit Gefängniß bis zu zehn Monaten belegt.

§. 27.

Liegt in ehrenkränkenden Aeußerungen die wissentlich wahrheitswidrige Behauptung eines Verbrechens oder einer entehrenden Handlung, so kann die angedrohte Strafe um die Hälfte gesteigert werden.

§. 28.

Die Behauptung auch erweislich wahrer Thatsachen ist als Ehrenkränkung zu bestrafen, wenn sie in solcher Form oder unter solchen Umständen stattgefunden hat, daß daraus die Absicht einer Ehrenkränkung hervorgeht.

§. 29.

In den im §. 22, 23, 24, 25, 26 und 33 erwähnten Fällen steht es dem Gericht frei, bei leichteren Vergehen statt auf Gefängnißstrafe auf eine verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

§. 30.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen Ehrenkränkung des Oberhaupts oder der Regierung eines andern deutschen Staats oder eines bei dem Bremischen Staat beglaubigten Gesandten, kann nur nach einer vom Senat erfolgten Ermächtigung; dasjenige wegen der im §. 26 gedachten Beleidigungen nur auf Antrag der Betheiligten eingeleitet werden.

§. 31.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf die Vernichtung der etwa mit Beschlag belegten Handschrift, sowie auf die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorhandenen Exemplare im Ganzen oder ihrer sträflichen Theile, auch, soweit dies erforderlich, der dazu bestimmten Platten und Formen zu erkennen. Dies ist nach Umständen auch wegen vorbereitender Handlungen (§. 18) zu verfügen. Es muß auch dann geschehen, wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 32.

Ist die strafbare Handlung in einer periodisch erscheinenden Druckschrift enthalten, so kann das Gericht, sei es für immer, sei es auf Zeit, jedoch auf nicht weniger als drei

Monate, nicht nur das Erscheinen dieser Druckschrift verbieten, sondern auch dem Herausgeber, Verleger oder Drucker die Befugniß zur Herausgabe, Verlag oder Druck solcher periodischer Druckschriften entziehen.

§. 33.

Die verwaltende Polizeibehörde sowie das betreffende Gericht sind befugt, zum Behuf der Einleitung des Strafverfahrens Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen. Handelt es sich um eine Strafbarkeit des Inhalts oder um eine Uebertretung der obigen §§. 4 oder 7: so darf, so lange diese Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, bei einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, (§. 29) in schwerern Fällen auch der Concessionsentziehung nach dem Ermessen des Gerichts, die Druckschrift weder verbreitet noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden.

§. 34.

Ist durch den Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begangen, eine bestimmte Person aber, sei es als Urheber, sei es als Theilnehmer derselben nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen nicht in Anspruch zu nehmen oder doch der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats nicht erreichbar, so soll zunächst der Herausgeber (verantwortlicher Redacteur), sodann der Verleger oder Commissionär, sodann der Drucker, endlich der Verbreiter, in dieser Reihenfolge, jeder insofern der vorher Genannte nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats ist, in eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern genommen werden. Im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe bis auf das Doppelte gesteigert werden, und im Falle des Unvermögens tritt an deren Stelle eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Die Vorschrift des §. 16 über die solidarische Verantwortlichkeit findet auch hier ihre Anwendung.

§. 35.

Auf die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen finden die gemeinrechtlichen Vorschriften über die Verjährung Anwendung.

Die Rechtsverfolgung wegen aller im §. 15 mit Strafe belegten Uebertretungen, sowie wider die nach §. 34 nur subsidiarisch in Anspruch zu nehmenden Personen verjährt innerhalb sechs Monate vom Tage der Vollendung der in Rede stehenden strafbaren Handlung angerechnet.

Im Falle falscher Angaben beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, wo die Falschheit zur Kenntniß der Polizeibehörde gekommen ist.

Für den Verbreiter beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Augenblicke seiner letzten Verbreitungshandlung.

Die Unterbrechung der Verjährung wird nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Die Verjährung der Rechtsverfolgung auch wider die nach §. 34 subsidiarisch in Anspruch zu nehmenden Personen wird jedoch durch jede gerichtliche Handlung unterbrochen, welche die Untersuchung der That oder die Verfolgung eines wegen derselben Angeschuldigten bezweckt.

Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend.

§. 1.

Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, welche sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes und des Bremischen Staats in Einklang sich befinden und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, stehen allen Staatsgenossen frei.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins, sowohl im Beginn als im Laufe seiner Wirksamkeit, Kenntniß zu nehmen und jede ihr dazu erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen.

§. 2.

Wenn ein Verein den im §. 1 gedachten Voraussetzungen nach dem Ermessen des Senats nicht oder nicht mehr entspricht, so kann der Senat denselben auflösen.

§. 3.

Vereine zu politischen Zwecken insbesondere dürfen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Erlaubniß des Senats gebildet werden.

Sie stehen unter fortwährender, besonderer Polizeiaufsicht und unterliegen den folgenden Bestimmungen:

a. Um die erforderliche Erlaubniß zu erwirken, ist ein schriftlicher Antrag, unter Beilage der Statuten und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vereins, dem Senat einzureichen.

b. Diese Erlaubniß kann nach dem Ermessen des Senats ertheilt oder versagt oder unter Beschränkungen gewährt, sowie jederzeit zurückgenommen werden.

c. Vor Ertheilung der Erlaubniß dürfen diejenigen, welche den Verein stiften oder an demselben theilnehmen wollen, ohne besondere polizeiliche Genehmigung überall keine Versammlungen halten.

d. Hat der Senat die Erlaubniß ertheilt, so ist für jede Versammlung des Vereins oder einer Abtheilung oder eines Ausschusses desselben, eine an die Polizeibehörde in der Regel drei Tage vorher zu verfügende Anzeige, welche namentlich eine genaue Angabe des Orts und der Zeit enthalten muß, erforderlich.

Für solche Versammlungen, die nach Ort und Zeit bereits in den vom Senate genehmigten Statuten des Vereins genau festgesetzt sind, bedarf es dieser Anzeige nicht.

e. Veränderungen in den Statuten, sowie in dem Personal der Beamten des Vereins sind der Polizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen.

f. Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen. Außerdem kann die Polizeibehörde Einzelne und ganze Classen von

Personen (z. B. Fremde, Frauen u. s. w.) von der Theilnahme an dem Verein ausschließen, so wie deren Gegenwart bei den Versammlungen desselben verbieten.

Auch ist die Polizeibehörde befugt, dem Vereine einstweilen jede allgemeine oder partielle Versammlung zu untersagen.

g. Jede Verbindung eines solchen Vereins mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

h. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, der Polizeibehörde jederzeit eine Auskunft über die Verhandlungen des Vereins, die in der Mitgliederzahl eingetretenen Veränderungen und dessen sonstige Verhältnisse zu ertheilen. Eine solche Auskunft hat auf Verlangen auch jedes einzelne Mitglied zu geben.

i. Wenn die Polizeibehörde es erforderlich achtet, Polizeibeamte in die Versammlungen des Vereins zu senden, so ist diesen auf Verlangen daselbst ein angemessener Platz einzuräumen, — auch jede Auskunft über die Person der Redner zu ertheilen, — und sofortige Folge zu leisten, wenn sie sich veranlaßt finden sollten, die Versammelten zum Auseinandergehen aufzufordern.

§. 4.

Den vorstehenden Bestimmungen des §. 3 unterliegen, abgesehen von besonders bewilligten Ausnahmen, auch Waffenverbindungen, namentlich Schützenvereine.

§. 5.

Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, sind verboten.

§. 6.

Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen allen Staatsgenossen frei und bedürfen daher in der Regel einer besonderen Erlaubniß nicht.

§. 7.

Versammlungen zu politischen Zwecken sowie Volksversammlungen unter freiem Himmel unterliegen dagegen obrigkeitlicher Erlaubniß und besonderer Aufsicht nach folgenden Bestimmungen:

a. Die Erlaubniß wird bei der Polizeibehörde, welcher über den Zweck der Versammlung sowie überhaupt jede verlangte Auskunft zu ertheilen ist, erwirkt.

b. Wird die Erlaubniß unter Beschränkungen ertheilt, so sind die Veranstalter der Versammlung dafür verantwortlich, daß dieselben gehörig beachtet, und, sofern es die Behörde verlangt, bei der Eröffnung der Versammlung den Anwesenden zur Kunde gebracht werden.

c. Vor der Ertheilung der Erlaubniß darf überall keine Einladung zu der Versammlung geschehen.

d. Die obigen für **Vereine** geltenden, polizeilichen Befugnisse in Betreff Ausschlusses gewisser Personen, sowie der Verpflichtung zur Ertheilung verlangter Auskunft und zum vorgeschriebenen, den Polizeibeamten gegenüber zu beobachtenden Verhalten (§. 3. f. h. i.) finden auch für solche **Versammlungen** eine analoge Anwendung.

§. 8.

Oeffentliche Aufzüge sind in der Regel den Volksversammlungen unter freiem Himmel gleich zu behandeln.

§. 9.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienst berathschlagen.

§. 10.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet, welche den Umständen nach, namentlich in Fällen größerer Gefährlichkeit, besonderer Geflissenheit, Dreistigkeit oder der Wiederholung bis zu einer Geldbuße von einhundert Thalern oder Gefängniß von sechs Monaten für jeden Uebertreter gesteigert werden kann. Vergehen und Verbrechen, welche bei Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts begangen werden, unterliegen außerdem der gesetzlichen Strafe.

№ XXIV.

Obrigkeitliche Verordnung betreffend das stadtbremische Löschwesen.

Publicirt am 24. December 1855.

Da die bereits vor einiger Zeit hinsichtlich des stadtbremischen Löschwesens im Einverständniß mit der Bürgerschaft beliebten, neuen gesetzlichen Bestimmungen in Gemäßheit einer Anzeige der Deputation für die städtischen Löschanstalten, daß die erforderlichen Vorbereitungen getroffen worden seien, nunmehr zur Ausführung kommen können, so bringt hiemit der Senat die nachstehende

Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen

zur allgemeinen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. December und bekannt gemacht am 24. December 1855.

Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen.

I. Die den Anstalten vorgesetzten Behörden.

§. 1.

An der Spitze der Anstalten steht eine Deputation, deren Wirksamkeit nach Maßgabe des Deputationsgesetzes sich bestimmt.

§. 2.

Die Deputation wählt aus der städtischen Bevölkerung, in Gemäßheit der nachfolgenden §§. 11—14, diejenigen aus, welche den Dienst bei den Löschanstalten versehen; auch ernennt sie die dabei erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere, Sprützenmeister und sonstigen unteren Bediensteten.

§. 3.

Sie bestimmt das erforderliche Dienstreglement und ertheilt die nöthigen Instructionen, welche jedoch (Reglement wie Instructionen) der Bestätigung des Senats bedürfen.

§. 4.

Sie sorgt für die Unterhaltung der Löschgeräthschaften in gutem und hinreichendem Zustande und ist deshalb zu allen ergänzenden und neuen Anschaffungen, sowie zur an-

gemessenen Verbesserung und Vermehrung des Materials, nach Maßgabe ihres Specialbudgets, befugt.

§. 5.

Sie überzeugt sich durch von Zeit zu Zeit anzustellende Proben und Musterungen davon, daß das Personal und die Geräthschaften ordnungsmäßig vorhanden sind.

§. 6.

Sie ist berechtigt Geldstrafen bis zu 1 Thaler wegen Verspätung im Dienste, oder wegen Entfernung oder Wegbleibens von demselben zu erkennen, Arrestationen nach Maßgabe des §. 25 dieser Ordnung zu verfügen und geschehen zu lassen, auch bei Disciplinarvergehen Verweise zu ertheilen, zu degradiren und von dem Dienste auf Zeit oder gänzlich auszuschließen, sowie nach Maßgabe der folgenden §§. 23 und 24 an das Brandgericht zu verweisen.

§. 7.

Sie wird denjenigen, welche im Dienste beschädigt werden, hinsichtlich der Kurkosten und des Unterhalts, auch im Falle daß solche ihr Leben einbüßen sollten, den bedürftigen Witwen und Kindern derselben eine Beisteuer leisten.

§. 8.

Bei einem Brande im Landgebiete kann nach dem Ermessen der Deputation, indem dieselbe für vorkommende Fälle die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, Hülfe geleistet werden. Außerdem soll diese Hülfe bei Bränden am Buntenthorssteinwege und vor dem Hohenthore jedesmal nach einer vorab für solche Fälle von der Deputation festzusetzenden Anordnung geleistet werden.

§. 9.

Sie ist endlich berechtigt, bei Brandfällen, sofern sie es nach ihrem Ermessen nöthig hält, um dem Feuer Einhalt zu thun, Gebäude und selbst solche, welche noch nicht vom Brande ergriffen sind, niederreißen zu lassen oder auf eine sonst geeignete Weise zu beseitigen. In dem Falle, wo sie eine solche Maßregel in Bezug auf noch nicht vom Brande ergriffene Gebäude beschließen zu müssen glaubt, kann sie in den dringendsten Fällen zwar zur Ausführung schreiten, ist jedoch verpflichtet, dem Präsidenten des Senats von ihrem Beschlusse ohne Verzug Anzeige zu machen und den darauf etwa erfolgenden Anordnungen des Senats zu entsprechen.

§. 10.

Die Mitglieder der Deputation sind im Dienste mit Schärpen bekleidet.

II. Personal.

§. 11.

Die Deputation wählt aus den dazu tauglichen, in der Stadt Bremen heimatberechtigten Männern vom vollendeten 25. bis zum 40. Lebensjahre einschließlich die erforderliche Zahl für den höheren und niederen Dienst bei den Löschanstalten aus, und sind die

Ausgewählten zur Annahme des Dienstes verpflichtet, wenn nicht die Deputation etwaige Ablehnungsgründe genügend erachtet.

Gegen die Entscheidung der Deputation findet jedoch ein Recurs an den Senat statt.

Die Dienstpflicht dauert 10 Jahre von Zeit des Dienstantritts angerechnet. Wer jedoch das 45. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Entlassung begehren. Die Deputation ist befugt, auf freiwilligen Antrag die Dienstzeit zu verlängern.

§. 12.

Ob und wieweit eine Stellvertretung in einzelnen Fällen zulässig sei, hängt von dem Ermessen der Deputation ab.

§. 13.

Das gesammte Personal ist verpflichtet, auch bei Wassersgefahren Dienste zu leisten.

§. 14.

Die Deputation wird für den Dienst bei den Löschgeräthschaften die erforderliche Zahl an Offizieren, Unteroffizieren und sonstiger Mannschaft anstellen.

§. 15.

Die Bestimmung des Reglements für die Nachtwache, wonach in Gemäßheit desfallsiger Verständigung mit der Polizeidirection der Nachtwachepolizeicommissär zur Leistung von Hülfsdiensten in Brandfällen, sowie zur Uebernahme der Aufsicht über das Magazin der Löschanstalt ohne besondere Vergütung verpflichtet ist, gleich wie die bisherige Verpflichtung der Schornsteinfeger zur Hülfsleistung bleiben in Kraft.

Vergütung.

§. 16.

Die Offiziere dienen unentgeltlich.

§. 17.

Die Unteroffiziere erhalten jährlich 10 Thaler.

§. 18.

Die Brandmänner, Fahnenträger, Niederbrecher, Wecker und Wärter erhalten jährlich 5 Thaler.

Brandmänner, welche zugleich Wecker oder Wärter sind, erhalten außerdem $2\frac{1}{2}$ Thaler jährlich. Wärter können unter Umständen auch einen höheren Jahreslohn erhalten.

§. 19.

Die Sprützenmeister und Boten empfangen ein angemessenes Jahrgehalt.

§. 20.

Zum Gebrauche in Brandfällen, bei Proben und Musterungen, überhaupt im Dienste, erhalten die Offiziere und Sprützenmeister eine seidene Schärpe, die Unteroffiziere eine baumwollene Schärpe, einen Kittel und einen Hut, die Brandmänner, die Niederbrecher und Fahnenträger einen Kittel und einen Hut, die Rohrführer außerdem Hosen und Handschuhe, andere Bedienstete angemessene Abzeichen.

§. 21.

Für Proben und Musterungen wird Nichts vergütet, dagegen werden in Brandfällen, wenn der Dienst länger als eine Stunde dauert, den zum activen Dienst benutzten Brandmännern und Fahnenträgern 18 Grote, den Niederbrechern und Rohrführern in gleichem Falle 36 Grote, und dauert solcher Dienst länger als 6 Stunden, für jede folgende Stunde überdies 4 Grote vergütet.

Auch wird die Deputation den besonders angeordneten Reserven bei längerer Dienstzeit eine, nach den Umständen bis zur Hälfte der vorgedachten Beträge steigende, nach ihrem Ermessen billige Vergütung zahlen.

§. 22.

Außerdem werden Prämien unter die Brandmänner vertheilt, und zwar:

für die erste bei einem Brande Wasser gebende große Sprütze	10	Thaler,
» die zweite	5	»
» die erste Wasser gebende Tragesprütze	2½	»
» die zweite	1¼	»
» den ersten Wasser gebenden Anbringer	10	»
» den zweiten	5	»

wobei die Tragesprützen der Nachtwächter und das Feuerschiff concurriren.

Bei der Vertheilung dieser Prämien werden nur diejenigen Brandmänner berücksichtigt, welche beim ersten Wassergeben anwesend gewesen sind.

Disciplin.

§. 23.

Ungerechtfertigte Verspätung im Dienste, Entfernung oder Wegbleiben von demselben, Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Beleidigungen gegen Vorgesetzte und andere Mitglieder der Anstalt, Trunkenheit, sonstige Ungebührlichkeiten und Pflichtverletzungen im Dienste werden nach den Umständen mit Verweis, Geldbußen bis zu 20 Thalern, Gefängniß bis zu 14 Tagen, gänzlicher oder zeitweiliger Entlassung, Degradation bestraft.

§. 24.

Diese Strafen erkennt (abgesehen von der im §. 6 der Deputation ertheilten Strafbefugniß) das Brandgericht, welches besteht:

aus zwei Offizieren unter Vorsitz eines Mitgliedes der Deputation, wenn gegen einen Offizier verfahren wird;

aus zwei Unteroffizieren unter Vorsitz eines Offiziers, wenn gegen einen Unteroffizier verfahren wird;

aus zwei Unteroffizieren und zwei Brandmännern, unter Vorsitz eines Offiziers, wenn gegen einen Brandmann, Niederbrecher, Fahnenträger, Wecker, Wärter, verfahren wird.

Der Vorsitzer der Deputation bestimmt demgemäß die Mitglieder des Gerichts.

Ihm wird das Urtheil vor der Publication zur Bestätigung vorgelegt. Er kann diese jedoch versagen, und hat solchen Falles ein neues Gericht zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache zu bestellen.

Der Garnisonsauditeur führt bei den Sitzungen des Gerichts das Protokoll.

§. 25.

Die sofortige Verhaftung eines Untergebenen kann von den Deputationsmitgliedern, sowie von den Offizieren oder deren Stellvertretern, wenn der Untergebene sich gegen sie in Ausübung ihrer dienstlichen Function Ungehorsam, Widersetzlichkeit oder ein ungebührliches Benehmen zu Schulden kommen läßt, verfügt werden. Die Verhaftung ist sodann ohne Verzug dem oberst Commandirenden zu dessen weiterer Verfügung zu melden. Unteroffiziere und Brandmänner, welche zur Vollstreckung der Arrestation commandirt werden, sind bei Strafe des Ungehorsams verpflichtet, die bezeichnete Person in das Haftlocal abzuführen.

Löschgeräthschaften.

§. 26.

Diese bestehen in der erforderlichen Anzahl von Sprützen und den für die Herbeischaffung des Wassers bestimmten Anstalten nebst allem Zubehör, welche in angemessener Weise in der Alt-, Neu- und Vorstadt vertheilt sind.

Verhalten in Brandfällen.

§. 27.

Das Verhalten des Personals im Dienste wird durch Dienstreglement und Instructionen näher bestimmt.

§. 28.

Der Garnisonscommandeur beordert eine angemessene Abtheilung der Garnison, um an der Brandstätte Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten, gerettete Effecten einstweilen sicher zu stellen und den erforderlichen militärischen Beistand zu gewähren.

Diese militärische gleichwie die anwesende polizeiliche Macht leisten überhaupt der Deputation auf Requisition des oberst Commandirenden der Löschanstalten jederzeit die geeignete Hülfe.

§. 29.

Die Deputation verständigt sich mit der Polizeidirection über die geeigneten Mittel, um mit Hülfe der Polizeibeamten und namentlich der Nachtwache sowie durch angemessene Lärmzeichen und Signale die in Brandfällen erforderliche Kunde zu verbreiten.

§. 30.

Die Löschanstalten setzen ihre Thätigkeit an der Brandstätte bis zur gänzlichen Löschung des Feuers fort.

§. 31.

Die Polizeibehörde sorgt dafür insbesondere, daß

a. nach dem Brande möglichst bald das Erforderliche geschehe, um die etwaige Gefährlichkeit der übriggebliebenen Theile abgebrannter Gebäude zu beseitigen;

b. nach dem Brande die Veranlassung des Feuers möglichst ermittelt und etwaige Vergehen oder Verbrechen, indem sie nach den Umständen an das Criminalgericht die Sache verweist, untersucht und bestraft werden;

c. bei Frostwetter, daß auf der Weser und den Stadtgräben Waken gehauen und offen gehalten, auch von den Nachtwächtern die öffentlichen Brunnen vor Einfrieren thunlichst geschützt werden, sowie, während eines Brandes, bei Brauern, Branntweinbrennern u. s. w. eine genügende Masse kochenden Wassers vorräthig sei.

§. 32.

Diejenigen, welche in der Gegend des Brandes wohnen, sind verpflichtet,

a. den Durchgang durch ihre Häuser und Grundstücke, sowie das Führen von Löschgeräthschaften durch dieselben zu gestatten und auf polizeiliches Verlangen ihre Fenster zu erleuchten, überhaupt alle Maßregeln, welche von der Deputation zum Zweck der Feuerlöschung angeordnet werden, namentlich das Oeffnen von Pforten und Thüren, das Einrücken in alle und jede Localitäten, das Niederreißen, Durchbrechen und Beseitigen von Baulichkeiten u. s. w. geschehen zu lassen;

b. die Benutzung ihrer etwaigen Brunnen und Wasservorräthe, sowie

c. die Aufnahme geretteter Sachen zu gestatten.

§. 33.

Diejenigen, welche den Brand absichtlich oder schuldvoll veranlaßt haben, werden nach dem bestehenden Rechte bestraft.

Verheimlichung des ausgebrochenen Feuers, Unterlassung des Herbeirufs nachbarlicher und anderer Hülfe, Zurückweisung solcher Hülfe oder gar Behinderung der Löschanstalten in ihrer Wirksamkeit, können nach den Umständen mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 34.

Diese Ordnung tritt an die Stelle der bisherigen Brandordnung mit dem 27. December 1855 Mittags 12 Uhr, in Kraft.

Die Offiziere, Unteroffiziere und sonstige Mannschaft, welche gegenwärtig im Dienste stehen, verbleiben in demselben, sofern und so lange nicht die Deputation sie entlassen wird.

Dieselben sind jedoch berechtigt, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, ihre Entlassung zu begehren, welche ihnen alsdann vor Ablauf von drei Monaten, nachdem sie bei der Deputation darauf schriftlich angetragen haben, ertheilt werden soll.

№ XXV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1856 betreffend.

Publicirt am 31. December 1855.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1855 erhobenen Steuern für das Jahr 1856 und über die Einführung einer Besteuerung von Maskenbällen das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet demgemäß der Senat hiedurch das Folgende:

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird eine Grund- und Erbesteuer erhoben, welche $1\frac{1}{2}$ per Mille des abgeschätzten Werths beträgt.

§. 2. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien den Meiern und den Grundzins- oder Erbenzinsleuten ob.

§. 3. Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Diejenigen, welche bei Beginn eines Vierteljahres Eigenthümer oder Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsleute sind, entrichten die Steuer nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe.

Es steht jedem frei, dieselbe auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe

a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bedienſteten oder Beneficiirten die ihnen angewieſenen Gebäude oder Dienſthäuſer ſelbſt, ſo fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieſerhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber eines Grundſtücks iſt ſchuldig, die von demſelben etwa rückſtändige Grundſteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbsſumme abſetzen zu dürfen; jedoch iſt ihm ſein desfallſiger Anſpruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbeſſerte Gebäude, und ſo auch die in den Beſitz von Privatperſonen übergegangenen öffentlichen Grundſtücke ſollen aufs neue taxirt werden.

Den Erhebern der Steuern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückſtände zum Angabeprotokoll auf der Canzlei anzugeben; jedem Kaufluſtigen iſt unbenommen, ſich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückſtände der letzten zwölf Monate vorhanden ſind, und wie hoch ſolche ſich belaufen.

II. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen.

§. 7. Für die Alt- und Neuſtadt und für denjenigen Theil der Vorſtädte, in welchem eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Steuer erhoben, welche auf $^3/_4$ per Mille des Taxats oder 4 Procent des Miethzinſes unter folgenden näheren Beſtimmungen feſtgeſetzt iſt.

§. 8. Diejenigen, welche ein Erbe bewohnen, von welchem ſie Grundſteuer zu entrichten ſchuldig ſind (§. 2), haben von deſſen Taxat $^3/_4$ per Mille zu bezahlen. Denjenigen Eigenthümern, die einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauſes an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten ſchuldig ſind, zu Wohnungen oder zur perſönlichen Benutzung vermiethet haben, wird das Capital der zu 5 pCt. capitaliſirten Miethe von dem Taxate ihres Grundſtücks abgeſetzt, und haben ſolche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reſte des Taxates die Steuer zu bezahlen.

§. 9. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuſer und Keller, Lagerplätze, Gärten oder ſonſtiges nicht mit Baulichkeiten beſetztes Areal angeſetzten Taxate iſt ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und iſt von dieſem Taxate $^3/_4$ per Mille zu zahlen, inſofern nicht die Miether dieſe Steuer geſetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 10 Anwendung findet.

§. 10. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, ſei es, daß ſie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen oder perſönlich benutzen, bezahlen die Steuer mit 4 Procent des Miethzinſes.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern.

§. 11. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbesteuer bewirken einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassenreinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 12. Von dieser Steuer sind befreit:

a. Alle diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ₰ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden oder zu Einer Familie gehören, nicht zulässig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 13. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, in welchen Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

§. 14. Die Eincassirung der Steuer erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt.

Von demjenigen, welcher alsdann mit der Zahlung der Steuer säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben.

Vorausbezahlung steht Jedem frei.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Den Erhebern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene oder vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf 8 Procent gesetzt ist.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese am Stempelcomptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempelcomptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;

c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;

d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

a. Um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, sind nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen;

b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, bleibt die Befugniß vorbehalten, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, und soll es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden; derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, kann den Abzug nur pro rata machen.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

a. dem Stempelcomptoir ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;

b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $\frac{4}{5}$ und $\frac{4}{10}$ — $\frac{5}{5}$ und $\frac{5}{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;

c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften des §. 16 und 17 sind diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen

als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handvestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so tritt eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige ein.

Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und ist von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit.

Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebaut sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in den Veräußerungspreis von den Contrahenten mit aufzunehmen.

Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist, bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe, verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung am Stempelcomptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempelcomptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempel-Comptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in dieser Rub. L nahmhaft gemachten Artikel, wozu auch Actien, Staatspapiere, Effecten, Kunstsachen und Antheile von Associationen gehören, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können dergleichen öffentliche Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen, und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempelcomptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempelcomptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht selbst entrichten wollen, so haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe dieses Protokoll an das Stempelcomptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt. Der Verkäufer hat diesem, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen. Liefern die Mäkler das vervollständigte Protokoll nicht binnen 3 Wochen an das Stempelcomptoir, so haben sie selbst die Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe des doppelten Betrags derselben zu entrichten.

Findet die angekündigte Versteigerung nicht statt, oder wird in ihr Nichts verkauft, so haben die Mäkler davon dem Stempelcomptoir binnen gleicher Frist eine schriftliche Anzeige bei einer Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß zu machen. Die Strafe hat das Stempelcomptoir einzucassiren.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe rc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Die Abgabe ist vor Ablauf des Januar an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten rc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite 2½ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt.

Wenn zu einer Equipage der Eine die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Thaler jährlich

zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreit.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 31. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 32. Für die Abgabe gelten folgende nähere Bestimmungen und Beschränkungen:

a. Jeder ist auf Befragen verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wessen Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, hat auf Befragen die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Die Unterlassung der Angabe und jede unrichtige Angabe zieht eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich.

b. Die Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, diejenigen, welche von Amtswegen zu halten sind, diejenigen, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Abgabe. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Die Pferde derjenigen, welche für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute, die der Miethkutscher, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Ge-

werbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde der Pferdeverleiher, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

e. Fremde sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur Entrichtung der unter den Ziffern **XI, XII, XIII** benannten Abgaben nicht verbunden.

§. 33. Die unter Ziffer **VII** bis **XIII** erwähnten Abgaben betreffen die Bezirke der Stadt und der Vorstädte.

XIV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am Stempelcomptoir erhoben.

§. 36. Es steht Jedem frei, die Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni und December für das verfließende halbe Jahr alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung stattgehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalt beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten die deßfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempelcomptoir zu verfügen.

§. 42. Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden solches dem Stempelcomptoir anzu-

zeigen und erforderten Falls nachzuweisen. Die Zahlungsverbindlichkeit dauert bis zu dieser Anzeige fort.

XV. Abgabe von Hunden.

§. 43. Wer in der Stadt oder den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) hält, hat die Zahl derselben den von dem Stempelcomptoir angestellten beeidigten Einsammlern gewissenhaft anzuzeigen und einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 44. Die Abgabe für den Consenszettel ist praenumerando zu entrichten und beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich. Wer im Laufe desselben sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 46. Es ist verboten Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedes Mal vorab den Consenszettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Traiteurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bälleu vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er die Abgabe bezahlt zu haben nachweist.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auslegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49

dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

XVII. Stempelabgabe.

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 52. Der Bogen Stempelpapier kostet 12 Grote, der halbe Bogen 6 Grote, der Viertelbogen 3 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen, halben oder Viertelbogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von $1/4$ bis $1/2$ Bogen 4 Grote, von $1/2$ bis 1 Bogen 8 Grote, über 1 Bogen 18 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Gerichtsboten und Wasserschoute, sowie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichtscanzleien und Notarien, sowie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten eingereichten Vorstellungen, Anfragen oder Berichte, und der von den Vorsitzern der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

c. Alle öffentliche und Privaturkunden und alle Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen. Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

§. 56. Ist gegen die Vorschrift des §. 55 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 58 bestimmten Strafen statt.

§. 57. Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, kein Gerichtsbeamter, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gewöhnlichen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 58. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 57 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 59. *Andere Privatschriften* als solche, wovon der §. 55 handelt, *können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden.* Ein Gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 60. Gänzlich *befreit* vom Stempel, *selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient,* sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen; die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protokolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften; alle Armensachen; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, und die dem Gegner mitzutheilenden Ab-

schriften; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurscommissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concursmassen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltene Protokolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillencommission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria, und der Canzleiausfertigungen von Protokollen und Resolutionen; endlich Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichtssecretär von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstandsbeamten an dieselbe, sowie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, sowie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 61. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;

II Seeassecuranzpolicen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;

III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

§. 62. Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbureaux.

§. 63. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, *wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird,* für alle sogenannte Waarenwechsel und für Wechsel über Assecuranzprämien ist zu zahlen:

bis zu einschließlich 25 Thalern					1	Groten
von über 25	Thaler	bis einschließlich	50	Thaler	2	"
" 50	"	" "	75	"	3	"
" 75	"	" "	100	"	4	"
" 100	"	" "	125	"	5	"
" 125	"	" "	150	"	6	"

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§ 64. Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;

2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten *selbst*, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland wieder remittirt werden;

4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller *selbst* ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller *selbst*, oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben *selbst* ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 65. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 66. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 67. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 110; Augsburg — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche dem Erhebungsbureau von der Behörde aufgegeben werden.

§. 68. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer in den im §. 64 bezeichneten Ausnahmen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den, von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaux nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise vom Vorsitzer der Finanzdeputation die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes ertheilt werden, wenn der Inhaber sich schriftlich, bei Strafe der doppelten Zahlung der Stempelabgabe, verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur *eine* im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 69. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, im Bremischen Staatsgebiete zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis einschließlich 100 ℔	— ℔	4 ß,
von über 100 ℔ bis einschließlich 200 ℔	— "	8 "
" " 200 " " " 300 "	— "	12 "
" " 300 " " " 400 "	— "	15 "
" " 400 " " " 500 "	— "	18 "
" " 500 " " " 700 "	— "	24 "
" " 700 " " " 1000 "	— "	30 "
" " 1000 " " " 1500 "	— "	48 "
" " 1500 " " " 2000 "	— "	60 "
" " 2000 " " " 3000 "	1 "	12 "
" " 3000 " " " 4000 "	1 "	36 "
" " 4000 " " " 5000 "	2 "	— "
" " 5000 " " " 7000 "	2 "	36 "
" " 7000 " " " 10,000 "	3 "	— "
" " 10,000 " " " 15,000 "	4 "	— "
für jede 5000 " mehr	1 "	— "

Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 71. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die Seeassecuranz oder Rückversicherung geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel nochmals auszufertigen und auf dem Stempelcomptoir unter Entrichtung der Abgabe (§. 69) stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine Seeassecuranz oder Rückversicherung ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

§. 72. Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 73. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen

neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch *laufenden* Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3	ß,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr incl.	6	„
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl.	12	„
und für jedes fernere Jahr mehr	6	„

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempelcomptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempelcomptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 75 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungsverschreibung wie den Zwischenhändler oder Mäkler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 77. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 78. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 79. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 80. Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

§. 81. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 6 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder sie hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am Stempelcomptoir gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubbwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat, außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Paketen von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete, oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele, und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempelcomptoir zu zahlen.

XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Von den Inseraten, welche in den, in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden, darf, als Einrückungsgebühr, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Groten, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Groten, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Groten genommen werden.

b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 62) angeordneten Erhebungsbureaus einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber zu zahlenden Betrags der Abgabe an dieselben erfolgt allmonatlich, ebenfalls unter Beifügung einer vorschriftmäßig zu machenden Aufgabe. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a bis d angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempelcomptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Grote, Bremer grob Courant

und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 97. Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden angenommen und beeidigt werden.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungscomptoiren selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 99. Jeder zweite, sowie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

§. 100. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Staatsanwalt, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren und geeignete Fälle an das Criminalgericht zu verweisen hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XXI. Reclamationsdeputation.

§. 104. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

§. 105. Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa noth-

wendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 12 c am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staatsanwalt, dem Steuercontroleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 104) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 112) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 31. December 1855.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Consumtionsabgabe von hier gemahlnem Weizen betreffend.

Publicirt am 31. December 1855.

Da eine Herabsetzung der Consumtionsabgabe auf den hier gemahlnen Weizen im Einverständnisse mit der Bürgerschaft beschlossen worden ist, so verordnet der Senat:

daß für den zum Verbrauch in dem Consumtionsbezirk zu mahlenden Weizen künftig anstatt 8 Thaler 64 Grote nur 8 Thaler 40 Grote für die Bremer Last an Consumtionsabgabe zu entrichten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. und bekannt gemacht am 31. December 1855.

№ XXVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Frachtfuhrwesen betreffend.

Publicirt am 31. December 1855.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die seitherige Bezirkseintheilung bei dem Frachtfuhrwesen aufgehoben und die Besorgung der sämmtlichen Güterexpeditionen dem Güterbestäter Johann Hermann Schultze übertragen ist, dem daher alle Aufgaben über zu verladende Güter einzureichen sind und an den die Fuhrleute sich zu wenden haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 31. December 1855.

ad № XXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Consumtionsabgabe von hier gemahlenem Weizen betreffend.

Publicirt am 31. December 1855.

(Berichtigter Abdruck.)

Da eine Herabsetzung der Consumtionsabgabe auf den hier gemahlnen Weizen im Einverständnisse mit der Bürgerschaft beschlossen worden ist, so verordnet der Senat:

daß für den zum Verbrauch in dem Consumtionsbezirk zu mahlenden Weizen künftig anstatt 8 Thaler 64 Grote nur 8 Thaler 24 Grote für die Bremer Last an Consumtionsabgabe zu entrichten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. und bekannt gemacht am 31. December 1855.

Anhang

im Jahre 1855 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

---

1. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Lohntaxe der Maurer- und Zimmergesellen betreffend.

Durch Senatsbeschluß vom 29. December 1854 ist die Taxe des Tagelohns der Maurer- und Zimmergesellen für das Jahr 1855 folgendermaßen festgesetzt:

in den Monaten

Januar, Februar, November und December .... 30 ℋ,
März und October .... 39 «
April, Mai, Juni, Juli, August und September .... 48 «

und wird dieses im besonderen Auftrage hiedurch bekannt gemacht.

Aus der Regierungscanzlei, den 1. Januar 1855.

2. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Bekanntmachungen wegen Handels- und Gewerbesocietäten betreffend (Wiederholung von pag. 236 der Ges. S. v. 1854).

Bremen, den 2. Januar 1855.

3. Bekanntmachung des Erbe- und Handvestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handvestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die, bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1843	128½ ℔	82 ℔	48 ℔	46 ℔	63 ℔
1844	92½ »	69 »	51 »	31 »	72½ »
1845	154 »	106 »	63 »	57 »	108 »
1846	155 »	125 »	85 »	56 »	126 »
1847	135 »	77 »	56 »	46 »	95 »
1848	122½ »	58 »	42 »	27½ »	72½ »
1849	104 »	50 »	39 »	27½ »	66 »
1850	110 »	80 »	60 »	42 »	65 »
1851	120 »	92½ »	70 »	40 »	82½ »
1852	120 »	87½ »	70 »	42½ »	92½ »
1853	200 »	145 »	95 »	55 »	130 »
1854	195 »	140 »	95 »	65 »	120 »

Bremen, den 5. Januar 1855. Das Erbe- und Handvestenamt.

4. Polizeiliche Bekanntmachung, die nächtliche Gassenreinigung betreffend.

Da die am 28. v. M. erlassenen Vorschriften wegen der nächtlichen Gassenreinigung von vielen Seiten nicht gehörig eingehalten sind, so wird an die genaue und pünktliche Befolgung derselben hiedurch nochmals erinnert, und namentlich darauf aufmerksam gemacht daß

1) die Unrathsgefäße zwischen 10 und 11 Uhr Abends, und zwar hart an die Hausmauern oder Befriedigungen, so daß sie der Passage möglichst wenig hinderlich sind, ausgesetzt und vor 7 Uhr Morgens wieder von der Straße entfernt werden müssen,
2) diese Gefäße dicht und haltbar sein und nicht so groß und schwer sein dürfen, daß sie nicht unmittelbar auf den Wagen entladen werden können, widrigenfalls sie ungeleert stehen bleiben,
3) daß der staubige Inhalt der Gefäße mindestens auf der Oberfläche so stark, daß er nicht verwehen kann, befeuchtet und aller Unflath mit anderem trockenen Material vollständig bedeckt werde,
4) daß überall keine brennende Asche ausgesetzt werde,
5) daß kein Unrath oder Kehricht aus den Häusern auf die Straße geschüttet werde.

Von nun an wird die Uebertretung jeder der Vorschriften der gedachten Bekanntmachung vom 28. December 1854, wovon Abdrücke auf dem Stadthauszimmer No. 12 zu haben sind, unnachsichtlich bestraft werden.

Bremen, den 6. Januar 1855. Die Polizeidirection.

5. Polizeiliche Bekanntmachung, die Aufhebung der Fleischtaxe betreffend.

Mit Genehmigung des Senats bringt die Polizeidirection hiedurch zur öffentlichen Kunde daß die für den Monat Januar publicirte Fleischtaxe hiedurch aufgehoben ist und versuchsweise bis auf Weiteres keine Fleischtaxe ferner bekannt gemacht werden wird.

Bremen, den 15. Januar 1855.

Die Polizeidirection.

6. Bekanntmachung des Schlachtherrn, die Aufstellung der Schiebkarren auf der Schlachte betreffend.

Da der zur Aufstellung von Schiebkarren auf der Schlachte zu benutzende Raum nur für eine bestimmte Zahl derselben ausreicht, diese jedoch überschritten ist, und sich unter denselben viele Karren befinden, für welche keine Erlaubniß ertheilt worden, und die daher nicht mit Nros. versehen sind, so werden die Eigenthümer von auf der Schlachte aufge-

stellten Schiebkarren, solche mögen mit Nros. versehen sein oder nicht, aufgefordert sich in den Tagen vom 18. bis 27. Januar (Sonntags ausgenommen) in der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr oder Abends zwischen 5 bis 6 Uhr bei dem Schlachtvogt Herrn Wilders, Schlachte Nr. 36, persönlich zu melden und sich über ihre Berechtigung zu legitimiren. Wer diesen letzten Termin versäumt, hat sich die Folgen beizumessen.

Bremen, den 18. Januar 1855.

J. F. W. Iken, als Schlachtherr.

7. Polizeiliche Warnung in Betreff der Gassenreinigung.

Da trotz der wiederholt erlassenen Aufforderungen und besonderen Verwarnungen Seitens der Polizeidirection Uebertretungen der Vorschriften wegen der nächtlichen Gassenreinigung noch fortwährend vorkommen, so wird hiedurch zur warnenden Anzeige gebracht, daß mit der angedrohten Bestrafung vorgeschritten werden mußte, und daß in der laufenden Woche bloß wegen Uebertretung dieser Vorschriften in Betreff der nächtlichen Gassenreinigung 137 Personen zur Verantwortung gezogen sind.

Da nun Jeder, welcher namentlich
die Straße und Trottoirs nicht rechtzeitig und gehörig gereinigt,
die Unrathsgefäße vor 10 Uhr Abends,
dieselben nicht hart an die Hausmauern und Befriedigungen
oder wohl gar mit glühender Asche aussetzt,
wer ferner Asche in hölzernen Gefäßen verwahrt,
die Unrathsgefäße nicht vor 7 Uhr Morgens von der Straße entfernt,
sicher darauf rechnen kann angezeigt und mit angemessener Geldstrafe belegt zu werden, so wird bei Vermeidung derselben nochmals gegen die Uebertretung dieser im Interesse einer guten Ordnung nothwendigen Vorschriften eindringlich gewarnt.

Bremen, den 19. Januar 1855.

Die Polizeidirection.

8. Polizeiliche Erinnerung an die polizeilichen Vorschriften vom 11. Februar und 28. August 1854 wegen des Transportes von Blatterkranken in Droschken (S. Ges. S. v. 1854 pag. 237 und 256).

Bremen, den 27. Januar 1855.

9. Polizeiliche Bekanntmachung, die Reinhaltung der Trottoirs bei Schneefall betreffend.

Das Publikum wird zu möglichster Beseitigung der aus dem starken Schneefall für die Passage entstandenen Beschwerden an die wegen steter Reinhaltung der Trottoirs bestehenden Vorschriften erinnert, namentlich aber darauf aufmerksam gemacht,

daß das Auswerfen oder Austragen von Schnee, welcher nicht unmittelbar auf Veranlassung des Bewohners weggefahren wird, bei nachdrücklicher Geldstrafe verboten ist.

Bremen, den 30. Januar 1855. Die Polizeidirection.

10. Polizeiliche Bekanntmachung, Bestreuung glattgewordener Trottoirs betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt, an die Befolgung der folgenden wiederholt eingeschärften Vorschrift zu erinnern:

Sobald auf einem Trottoir durch Glatteis oder glattgewordenen Schnee oder Eis (namentlich durch s. g. Glitschen) das sichere Gehen gefährdet wird, ist das Trottoir sofort mit Sand oder Asche zu bestreuen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

Bremen, den 21. Februar 1855.

Die Polizeidirection.

11. Bekanntmachung der Deputation für die Wahlen zum Gewerbeconvent und der Gewerbekammer, die Auslegung der Wählerlisten betreffend. (27. Februar.)

12. Polizeiliche Bekanntmachung, die Signale bei ausgebrochenem Brande betreffend.

Die Polizeidirection macht hiedurch bekannt daß im Einvernehmen mit der Deputation für die städtischen Löschanstalten künftig bei dem Ausbruche eines Brandes in der Stadt (Alt-, Neu- und Vorstadt) die folgenden Glockensignale für das Löschcorps gegeben werden sollen:

1) Die Glocke der dem Brande zunächst liegenden Kirche wird
   bei einem kleinen Hausbrande (welcher sich auf einen einzelnen Raum im Innern eines Hauses ohne Gefahr weiterer Verbreitung beschränkt) wiederholt mit drei Schlägen unter angemessenen Pausen,
   bei einem großen Haus- oder sonstigen gefährlichen Brande dagegen ohne Unterbrechung
   angeschlagen oder geläutet.
2) Die Glocken der sämmtlichen übrigen Kirchen werden
   bei einem kleinen Hausbrande überall nicht,
   bei einem großen Haus- oder sonstigen gefährlichen Brande wiederholt mit fünf Schlägen unter angemessenen Pausen,
   angeschlagen oder geläutet.

Außerdem sind folgende Signale von der Polizeidirection vorgeschrieben:

3) Die Nachtpolizeiwache giebt sofort bei Entdeckung eines Brandes während ihrer Dienstzeit das Feuersignal:
   bei einem kleinen Hausbrande durch einmaliges,
   bei einem großen Haus- oder sonstigen gefährlichen Brande durch zweimaliges Pfeifen.
4) Sollte die Bedienung der Unrathswagen einen nächtlichen Brand zuerst entdecken, so ist sie angewiesen die Nachtpolizeiwache durch Signale davon zu benachrichtigen.
5) Bei einem kleinen Hausbrande wird nur der Polizeidistrikt worin es brennt allarmirt.
6) Mit sämmtlichen Allarmzeichen wird nur so lange fortgefahren, bis der Zweck, welcher namentlich in einer beschleunigten Benachrichtigung der Löschmamnschaft besteht, erreicht ist.
7) Mit dem Aushängen der Brandfahnen, resp. Laternen wird wie bisher verfahren.

Die Polizeidirection bringt, um einer Beunruhigung des bei dem Löschdienste nicht betheiligten Publikums zu begegnen, diese Vorschriften zur allgemeinen Kunde.

Bremen, den 21. März 1855. Die Polizeidirection.

---

13. Polizeiliche Bekanntmachung, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend.

Die Polizeidirection findet sich veranlaßt an die Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 24. Juni 1846 in Betreff der durch dieselbe eingeführten Dienstbücher fremder Dienstboten und namentlich daran zu erinnern daß

1) die fremden Dienstboten keinen Dienst hieselbst antreten dürfen, ehe sie ein Dienstbuch von der Polizeibehörde erlangt haben, und daß sie
2) binnen acht Tagen nach angetretenem Dienste den Namen ihrer Herrschaft in ihr Dienstbuch durch die Polizeibehörde eintragen lassen, und
3) vor Ablauf von acht Tagen nach dem Eintritt in einen andern Dienst der Polizeibehörde diesen Dienstwechsel anzeigen müssen, so wie
4) daß die Herrschaften keinen fremden Dienstboten in Dienst nehmen dürfen, welcher nicht im Stande ist ihnen ein Dienstbuch vorzuzeigen, welches den Vorschriften der obenerwähnten Verordnung entspricht,
5) daß Dienstboten sowohl wie Herrschaften wegen Uebertretung dieser Bestimmungen in die §. 12 und 13 der Verordnung angedrohten Strafen verfallen.

Nach §. 2 der gedachten Verordnung sind unter dem Namen Dienstboten diejenigen Personen zu verstehen, welche als Kutscher, Diener, Hofmeier, Gärtner, Köche, Kellner, Marqueure, Knechte oder Laufburschen, ferner als Wirthschafterinnen, Kellnerinnen, Kammermädchen, Zapfmägde, Köchinnen, Ammen, Wärterinnen oder Dienstmädchen, und zwar wenn auch eine andere besondere Benennung ihnen aus ihren Verrichtungen beigelegt werden sollte, in einem Dienstverhältnisse sich befinden.

Auch dann wenn sie nur für die Tageszeit gemiethet worden und nicht im Hause der Herrschaft übernachten, sind sie gleichfalls dahin zu rechnen.

Zugleich bringt die Polizeidirection nachstehende von ihr zur bessern Handhabung der Ordnung getroffene Verfügungen zur öffentlichen Kunde:

1) Neue Dienstbücher werden von jetzt an im Büreau Nr. 21 des Stadthauses ertheilt, woselbst auch diejenigen welche mit Dienstbüchern von den Landherren und den Aemtern Vegesack und Bremerhaven versehen sind, die Erlaubniß zum Dienstantritt in der Stadt nachzusuchen haben.

   Dies Büreau ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr geöffnet.
2) Die Umschreibung der unter 1. gedachten Dienstbücher beim Dienstwechsel geschieht dagegen wie bisher in den Districtspolizeibüreaus.
3) Zur Erlangung eines Dienstbuches ist die Beibringung genügender Legitimationspapiere (Paß, Heimatsschein) und einer obrigkeitlichen Bescheinigung über die bisherige untadelige Aufführung des Nachsuchenden erforderlich.
4) Werden diese Papiere nicht sofort beigebracht, so erhält der Nachsuchende kein Dienstbuch, ihm kann indeß den Umständen nach eine schriftliche Erlaubniß zum Antritt des Dienstes auf kurze Zeit ertheilt werden, um während solcher die erforderlichen Legitimationspapiere beizubringen. Thut er dies vor Ablauf solcher Zeit nicht, so kann ihm der fernere Aufenthalt hieselbst nicht länger gestattet werden.

Bremen, den 2. April 1855. Die Polizeidirection.

---

14. Polizeiliche Bekanntmachung, das Debitiren von Loosen nicht-concessionirter Lotterien betreffend.

Da es in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, daß der Versuch gemacht ist Loose nicht concessionirter Lotterien hieselbst zu debitiren, so bringt die Polizeidirection die Vorschrift der Verordnung vom 10. April 1823, wonach unbefugtes Collectiren namentlich mit schwerer Geld- oder Gefängnißstrafe und Confiscation der Loose bedroht ist, hiemit in Erinnerung.

Zugleich fordert sie das Publikum auf der Anmaßung auswärtiger Collecteure, welche die Rücksendung unaufgefordert eingesandter Loose verlangen, durch das gesetzlich zulässige Mittel zu begegnen, solche Loose nur an speciell zum Wiederabfordern derselben bevollmächtigte Personen zu verabfolgen oder die Briefe und Loose der Polizeidirection zu weiterer Verfügung zu überliefern.

Bremen, den 17. April 1855. Die Polizeidirection.

15. Polizeiliche Verordnung, das Betreten der Schießbahn auf der Bürgerweide betreffend.

Vielfache Beschwerden über Beschädigungen der Schießbahn des Contingents auf der Bürgerweide durch Besteigen der Erdwälle, sowie über Entwendung der verschossenen Kugeln veranlassen die Polizeidirection hiedurch

nicht bloß das Betreten der die Schießbahn umgebenden Erdwälle, sondern auch das Ueberschreiten der Einfriedigung derselben, sowie das Wegnehmen der verschossenen Kugeln nachdrücklich zu verbieten.

Wer diesem Verbote entgegenhandelt, hat nicht bloß eine der Art der Contravention angemessene Gefängniß- oder Geldstrafe, sondern den Umständen nach sofortige Verhaftung durch das in der Schießbahn anwesende Militär zu gewärtigen.

Zugleich macht die Polizeidirection auf die große Gefahr aufmerksam, die mit dem Besteigen der Erdwälle während der oft ununterbrochen fortgesetzten Schießübungen verbunden ist, und fordert sie besonders die Eltern auf ihre Kinder vor diesem gefährlichen Unfug zu warnen.

Bremen, den 19. April 1855. Die Polizeidirection.

16. Polizeiliche Bekanntmachung, die Gassenreinigung am Sonntag betreffend.

Da die Gassenreinigungswagen in den Nächten von Sonntag auf Montag eine ausreichende Beschäftigung nicht finden, so wird versuchsweise die Abholung des Unraths in diesen Nächten unterbleiben. Es ergeht daher die Aufforderung bis auf Weiteres Sonntags-Abend keine Unrathsgefäße auszusetzen.

Bremen, den 8. Mai 1855. Die Polizeidirection.

17. Polizeiliche Verordnung, das Vogelstellen in den Wallanlagen betreffend. (Wiederholung von pag. 155, Ges. S. v. 1853.)

Bremen, den 12. Mai 1855.

---

18. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Halten von Feuer im dortigen neuen Hafen betreffend.

Das unterzeichnete Amt macht hierdurch öffentlich bekannt, daß vom 15. Juni dieses Jahres angerechnet, nur solchen Kähnen, deren Schornsteine oder Schornsteinkappen von Eisenblech sind, das Halten von Feuer im hiesigen neuen Hafen gestattet werden soll, während das Halten von Feuer und Licht im alten Hafen nach wie vor untersagt bleibt.

Bremerhaven, am 14. Mai 1855.

Das Amt der freien Hansestadt Bremen
Gröning.

---

19. Polizeiliche Verordnung, das Umherstreifen der Hunde in den öffentlichen Spaziergängen betreffend.

In diesen Tagen ist abermals in den Spaziergängen ein Schwan, und zwar ein brütendes Weibchen, von aufsichtslos umherlaufenden Hunden zerrissen.

Diesem in Jahresfrist sich mehrmals wiederholenden Unfuge zu steuern, erneuert die Polizeidirection hiedurch ihre am 1. April 1842 erlassene und seitdem wiederholt abgedruckte Verordnung in besonderem Bezug auf die Spaziergänge, wie folgt:

Wenn Hunde ohne eine sie genügend in der Gewalt habende Begleitung in den Spaziergängen der Stadt umherstreifen, so sollen sie eingefangen und deren Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 Thaler belegt werden. Die eingefangenen Hunde sollen nach Ablauf von acht Tagen getödtet werden, wenn nicht vorher der etwaige Eigenthümer sich zu deren Einlösung gegen Erstattung der Einfangungs- und Fütterungskosten und Erlegung einer Geldstrafe von 1 Thaler, sowie gegen den Ersatz des etwa angerichteten Schadens, am Polizeibüreau im Stadthause gemeldet hat.

Sollte das Einfangen solcher Hunde nicht thunlich und der Eigenthümer derselben nicht bekannt sein, so werden die Hunde den Umständen nach sofort getödtet, und außerdem deren Eigenthümer in die obige Strafe genommen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird an das in der Verordnung vom 25. Juli 1840 erlassene Verbot des Haltens gefährlicher Hunde, des Hetzens von Hunden, deren Hineinlassens in die Stadtgräben u. s. w., bei nachdrücklicher Strafe erinnert, und schließlich das Auslassen von heißen Hündinnen bei gleicher Strafe hiedurch verboten.

Bremen, den 25. Mai 1855. Die Polizeidirection.

---

20. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Es wird hiedurch daran erinnert, daß mit der Erhebung des
Einkommenschosses von Ein Procent
auf der Schoßkammer in dem oberen Raume des Rathhauses.
Montag, den 11. dieses, 10 Uhr Morgens,
der Anfang gemacht und an allen Wochentagen bis zum 23. dieses, von 10 bis 1 Uhr, damit fortgefahren werden wird.

Die Deputation wird, um die Erscheinenden möglichst schnell abfertigen zu können und den Andrang zu einzelnen Sitzungen zu vermeiden, die Erhebung nach der bestehenden Bezirkseintheilung vornehmen. Sie ersucht daher angelegentlich daß jeder Schosser sich den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum bemerken und, soweit es irgend thunlich ist, alsdann seinen Schoß bringen wolle. Auch bemerkt sie ausdrücklich daß auch diejenigen welche vom Schoß befreit zu sein glauben, sich persönlich einfinden müssen, um ihre Erklärung abzugeben.

Daher hat sie nachstehende Reihenfolge vereinbart:

Tag		
Montag,	den 11.	wird für die Bezirke 1, 2, 10 u. 11 der Schoß erbeten.
Dienstag,	» 12.	
Mittwoch,	» 13.	
Donnerstag,	den 14.	für die Bezirke 3, 4 und 5.
Freitag,	» 15.	
Sonnabend,	» 16.	
Montag,	den 18.	für die Bezirke 6, 12 und 13.
Dienstag,	» 19.	
Mittwoch,	» 20.	
Donnerstag,	den 21.	für die Bezirke 7, 8 und 9.
Freitag,	» 22.	
Sonnabend,	» 23.	

Für die Landbezirke 14, 15, 16, 17 u. 18 werden andere Termine angesetzt werden.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 30. Mai 1853, welche in der Schünemann'schen Buchdruckerei zu haben ist, erhoben, und es hat sich daher ein Jeder genau damit bekannt zu machen.

Zugleich werden die Fremden welche im Jahre 1854 im Bremischen Staate sich aufgehalten haben, so wie die seit der letzten Schoßerhebung verwitweten Frauen und selbstschossende Frauenzimmer aufgefordert sich zeitig mit dem an Eides Statt zu unterzeichnenden Reverse zu versehen, welcher auf der Schoßkammer frei abzufordern ist und worin sie die gewissenhafte Entrichtung des Schosses geloben.

Bremen, den 4. Juni 1855. Die Schoßdeputation.

21. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für nachbenannte Vertreter, welche die Wahl abgelehnt haben oder nach ihrem Eintritte ausgeschieden sind:

1) Louis Delius	gewählt von der	II. Classe,
2) Gerh. Pape	" " "	III. Classe,
3) Steuerinspector Dierking	" " "	IV. Classe A.,
4) Johann Wetzel	" " "	" " "
5) C. B. Ulrichs	" " "	" " "
6) Hermann Weymann	" " "	VI. Classe Abthl. II.

von denjenigen Wahlabtheilungen welche sie gewählt haben, eine Ergänzungswahl vorgenommen werden muß, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

1) Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 25. d. Mts. während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr mit Ausnahme der Wahltage zur Einsicht bereit, und zwar die für die Classen II., III. und IV. auf dem Rathhause in der Rhederkammer, die für die Classe VI. im Amthause zu Bremerhaven.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung auf welche die Beschwerde sich bezieht, bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Meier, am Wahlbureau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die II. Classe	Juli 10. 9 Uhr Vormittags
für die III. Classe	Juli 10. 10 " "
für die IV. Classe A.	Juli 10. 11 " "
für die VI. Classe	Juli 11. 12 Uhr.

Bremen, 12. Juni 1855.

Die Deputation
zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

22. Polizeiliche Bekanntmachung, das Tragen von Sensen betreffend.

Zur Beseitigung der augenscheinlichen Gefahr welche für das Publikum aus dem sorglosen Tragen von Sensen entsteht, sieht sich die Polizeidirection veranlaßt hiedurch anzuordnen daß Sensen, sobald sie auf den öffentlichen Straßen der Stadt, einschließlich des ganzen Umfangs der Vorstädte, getragen oder in sonstiger Weise transportirt werden, mit einer die ganze Schneide und namentlich die Spitze vollständig und sicher verwahrenden

Bedeckung von Holz, Leder oder anderem festem Material versehen sein müssen. Bloße Umwicklung mit Stroh oder dergl. wird nicht zugelassen. Wer dieser Vorschrift keine Folge leistet, wird mit angemessener Geldstrafe und den Umständen nach Gefängnißstrafe belegt.

Bremen, den 30. Juni 1855. Die Polizeidirection.

---

23. Bekanntmachung des Landherrn des Gebiets am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 14. Mai d. J. wird hiedurch bekannt gemacht daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf der Rhederkammer im oberen Rathhause, und zwar bezirksweise, stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände

1) für den Bezirk XIV. (Kirchspiel Walle, Gröplingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrok):
   am Donnerstag den 5. Juli d. J.;
2) für den Bezirk XV. (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland):
   am Freitag den 6. Juli d. J.
3) für den Bezirk XVI. (Kirchspiel Horn, Hastedt und Schwachhausen):
   am Sonnabend den 7. Juli d. J.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 30. Mai 1853 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, gehoben, weßhalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 30. Juni 1855.

Im Auftrage des Senats
J. D. Meier, Dr., Landherr.

---

24. Bekanntmachung des Landherrn des Gebiets am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 14. Mai d. J. wird hiedurch bekannt gemacht daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer an den nachbenannten Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf der Rhederkammer im oberen Rathhause, und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände

1) für den Bezirk XVII. (Oberviehland)
am Donnerstag, den 13. Juli c.;
2) für den Bezirk XVIII. (Niederviehland)
am Freitag, den 14. Juli c.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 30. Mai 1853 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, gehoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 3. Juli 1855. Im Auftrage des Senats
Albers, Dr., Landherr.

25. Bekanntmachung der Schoßdeputation, letzter Termin für die Zahlung des Einkommenschosses betreffend.

Alle diejenigen Bewohner der dreizehn städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch auch die eidliche Erklärung daß sie im Jahre 1854 kein Einkommen von mindestens 250 Thaler gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch, bei Vermeidung gesetzlicher Folgen, aufgefordert in dem auf

Montag, den 9. Juli d. J., Vormittags zwischen 10 Uhr und 1 Uhr,

angesetzten Termine oben auf dem Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Bremen, den 4. Juli 1855. Die Schoßdeputation.

26. Bekanntmachung des Landherrn des Gebiets am rechten Weserufer, letzten Termin für die Zahlung des Einkommenschosses betreffend.

Von der mit der Hebung des Einkommenschosses in den Bezirken XIV., XV. und XVI. beauftragten Behörde ist ein nochmaliger Termin auf

Freitag, den 3. August d. J.,
Morgens von 9 bis 11 Uhr,

in der Rhederkammer auf dem Rathhause angesetzt, um denjenigen welche die Erlegung des Schosses bis jetzt versäumt haben, zur Zahlung Gelegenheit zu geben.

Es ergeht daher hiedurch an die betreffenden Steuerpflichtigen die Aufforderung in diesem Termin die rückständige Einkommensteuer zu entrichten, widrigenfalls in Gemäßheit der §§. 12 und 13 der Verordnung vom 30. Mai 1854 wider sie verfahren werden muß.

Bremen, den 25. Juli 1855. J. D. Meier, Dr., Landherr.

27. Bekanntmachung des Vorsitzenden der Kammer für Landwirthschaft, die Auslegung der Wählerlisten betreffend.

Da nach §. 15. der Verordnung vom 20. und 25. April 1849 für die am 30. Juni d. J. ausgetretenen Mitglieder der Kammer für Landwirthschaft eine Neuwahl erforderlich wird, macht der Unterzeichnete hiedurch bekannt daß vom heutigen Tage an die Listen der wahlberechtigten Landwirthe während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von vier Wochen, und zwar für die Wähler des 14., 15. und 16. Bezirks im Hause des Landvogts Recka, Buchtstraße No. 69, für die Wähler des 17. und 18. Bezirks im Hause des Landvogts Katenkamp, am Mühlendamm No. 9 (Neust.), zur Einsicht niedergelegt sind.

Bremen, den 30. Juli 1855.

Der Vorsitzer der Kammer für Landwirthschaft:
J. D. Meier, Dr.

28. Bekanntmachung des Landherrn des Gebiets am linken Weserufer, letzten Termin für die Zahlung des Einkommenschosses betreffend.

Von der mit der Hebung des Einkommenschosses in den Bezirken XVII. und XVIII. beauftragten Behörde ist ein nochmaliger Termin auf

Mittwoch, den 15. August 1855,
Morgens 9 Uhr,

in der Rhederkammer auf dem Rathhause angesetzt, um denjenigen welche die Erlegung des Schosses bis jetzt versäumt haben, zur Zahlung Gelegenheit zu geben.

Es ergeht daher hiedurch an die betreffenden Steuerpflichtigen die Aufforderung in diesem Termin die rückständige Einkommensteuer zu entrichten, widrigenfalls in Gemäßheit der §§. 12 und 13 der Verordnung vom 30. Mai 1853 wider sie verfahren werden muß.

Bremen, den 31. Juli 1855.

Der Landherr am linken Weserufer.
Albers.

29. Polizeiliche Bekanntmachung, das Beschädigen der Weidepflanzungen am neuen Torfbassin betreffend.

Eingegangener Anzeige zufolge sind die am neuen Torfbassin angelegten Weidepflanzungen häufig beschädigt und sogar in diebischer Absicht beschnitten. Die Polizeidirection sieht sich daher zu der Warnung veranlaßt sich aller und jeder Beschädigungen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten.

Bremen, den 8. September 1855.

Die Polizeidirection.

30. Bekanntmachung der Inspection der Grobbäckersocietät, die Annahme des zum Garmachen bestimmten Brotes betreffend.

Da die Grobbäcker das bestehende Verbot, nach 10 Uhr Vormittags zum Garmachen bestimmtes Brot bei 2 Thaler Strafe anzunehmen, nicht immer pünktlich befolgt haben, in Folge dieser Uebertretung aber die gleichmäßige Bereitung des Schwarzbröts häufig leidet, so wird hiedurch wiederholt sämmtlichen Grobbäckern die Annahme des zum Garmachen bestimmten Brotteigs nach 10 Uhr Vormittags aufs strengste verboten, unter der Warnung, daß vom 1. October d. J. an mit Einziehung der Strafe von 2 Thaler für jeden Uebertretungsfall unnachsichtlich wird verfahren werden.

Bremen, den 13. September 1855.

Die Inspection der Grobbäckersocietät.

31. Bekanntmachung der Deputation beim Tilgungsfond, die 23. Auslosung von Staatsschuldscheinen betreffend.

Bremen, den 28. September 1855.

32. Bekanntmachung der Deputation beim Tilgungsfond, die 24. Auslosung von Staatsschuldscheinen betreffend.

Bremen, den 28. September 1855.

33. Polizeiliche Bekanntmachung, die mißbräuchliche Benutzung der Trottoirs, Straßen und öffentlichen Plätze betreffend.

Die häufig vorkommenden Contraventionen gegen die im Interesse des öffentlichen ungehinderten Verkehrs erlassenen Verordnungen, wonach jede mißbräuchliche Benutzung der Trottoirs, Straßen und öffentlichen Plätze streng verboten ist, veranlassen die Polizeidirection hiedurch dieselben ernstlich in Erinnerung zu bringen.

Sämmtliche Polizeibeamte sind angewiesen auf die Einhaltung der desfallsigen Vorschriften ein wachsames Auge zu haben, namentlich die ohne Bespannung ungehörig stehen gelassenen Wagen und Fuhrwerke den Umständen nach ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers wegschaffen zu lassen, und letzteren zu der angedrohten nachdrücklichen Bestrafung anzumelden.

Indem namentlich die Fuhrleute, welche häufig Wagen auf öffentlicher Straße ausspannen und stehen lassen, vor Uebertretung der erwähnten Verordnungen nochmals gewarnt werden, wird zugleich verordnet

> daß das in neuerer Zeit aufgekommene Fahren mit mehreren hinter einander gebundenen Wagen bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe hiedurch verboten wird.

Bremen, den 29. September 1855. Die Polizeidirection.

34. Erinnerung der Polizeidirection an die Verordnung vom 28. Dec. 1854, die Gassenreinigung betreffend (S. Ges. pag. 270).

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt die Verordnung vom 28. December 1854, die Gassenreinigung betreffend, mit der Aufforderung an alle Dienstherrschaften die Vorschriften derselben ihren Dienstboten, namentlich den neu eingetretenen, einzuschärfen, in Folgendem in Erinnerung zu bringen.

1) Die Anwohner der Straßen in den der Gassenreinigungssteuer unterworfenen Stadttheilen haben dafür zu sorgen daß die ihre Häuser und Grundstücke begrenzenden Plätze, Straßen und Gänge, namentlich auch die Trottoirs, außer deren Reinhaltung im Laufe des Tages, gründlich an jedem Abend gereinigt, und daß der daselbst befindliche Schmutz in Haufen zusammengefegt werde.

2) Das Auswerfen von Kehricht oder Unrath aus den Häusern auf die Straßen ist, wie bisher, streng verboten.

3) Die Unrathsgefäße dürfen nicht vor 10 Uhr Abends ausgesetzt und müssen hart an die Hausmauern oder Befriedigungen der fahrbaren Straßen, so daß sie die Passage möglichst wenig hindern, hingestellt und vor 7 Uhr Morgens wieder von der Straße entfernt werden. Wo Vorhöfe vorhanden sind, dürfen die Gefäße innerhalb der Thüren aufgestellt werden.

4) Die zur Aufnahme des Unraths dienenden Gefäße müssen haltbar und dicht und dürfen nicht so groß und schwer sein, daß deren Inhalt nicht unmittelbar auf den Wagen entladen werden kann, widrigenfalls die Auflader berechtigt sind sie stehen zu lassen. Bauschutt, Steine oder dergl. Materialien dürfen in diese Gefäße nicht geschüttet, müssen vielmehr auf Kosten der Bewohner anderweitig weggeschafft werden.

5) Die Unrathsgefäße brauchen zwar bis auf Weiteres nicht mit einem Deckel versehen zu werden, indeß muß bei unnachsichtlicher Bestrafung Vorsorge getragen werden daß der Inhalt, sofern er staubig oder dem Zerstreuen ausgesetzt ist, mindestens auf der Oberfläche stark befeuchtet werde und aller Unflat mit anderem trockenen Material, als Sand, Hobelspänen, Heu, Stroh oder dergleichen vollständig bedeckt werde.

6) Asche darf, wie bisher, nur nach vorgängiger gänzlicher Tödtung derselben und starker Befeuchtung der Oberfläche in Gefäßen von feuerfestem Material ausgesetzt werden. Findet sich dennoch in derselben Feuer vor, so werden die Bewohner sofort aufgefordert werden dasselbe auszulöschen.

In den Vorstadtsstraßen welche bis dahin nicht erleuchtet sind, liegt den Anwohnern ebenfalls die Reinigung der Straßen ob, auch wird der dort zusammengefegte Unrath nach Umständen Mittwoch und Sonnabend Vormittags weggefahren werden. Die Anwohner dürfen zwar Unrathsgefäße beim Passiren der Wagen auf dieselben entleeren lassen, erstere aber nicht aussetzen.

Uebertretungen dieser Vorschriften, wobei die Bewohner für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Untergebenen verantwortlich gemacht werden, ziehen angemessene polizei-

liche Strafe, jeder Unfug an ausgestellten Unrathsgefäßen aber außer der in der Regel eintretenden sofortigen Verhaftung nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe, unter Umständen mit öffentlicher Bekanntmachung nach sich.

Bremen, den 5. October 1855. Die Polizeidirection.

35. Polizeiliche Bekanntmachung, Schaustellungen und Musiciren während des Freimarkts betreffend. (Wiederabdruck der Bekanntmachung S. 165, Ges. Bl. v. 1852).

Bremen, den 11. October 1855.

36. Polizeiliche Bekanntmachung, das Aufstellen der Freimarktsbuden betreffend.

Um das Ausstecken der Budenreihen auf dem Freimarkte möglich zu machen, wird hiedurch verordnet:

daß das Material zum Aufbau der Marktbuden erst am Mittwoch, den 17. October, von 12 Uhr Mittags an auf die Bauplätze gebracht werden darf und daß vor dieser Zeit das Halten und Abladen der mit diesem Material beladenen Wagen weder auf dem Domshofe und Markte, noch in den angrenzenden Straßen geduldet werden wird.

Bremen, den 12. October 1855. Die Polizeidirection.

37. Polizeiliche Bekanntmachung, mißbräuchliche Benutzung der Straßencanäle betreffend.

Um der trotz bestehender polizeilicher Verordnungen vorkommenden mißbräuchlichen Benutzung der Straßencanäle kräftiger zu begegnen, verspricht die Unterzeichnete demjenigen, welcher ihr begründete und zur Ueberführung des Thäters führende Mittheilungen über das bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe verbotene Einschütten oder Eingießen von übelriechenden Flüssigkeiten oder Unrath, oder gar das Auspumpen von Privés in die Straßenrennen und Canäle machen wird, unter thunlichster Verschweigung des Namens eine der Größe und Gemeinschädlichkeit des Unfugs angemessene Belohnung.

Bremen, den 13. October 1855.

Die Polizeidirection.

38. Bekanntmachung des Vorsitzers der Kammer für Landwirthschaft, Ergänzungswahlen betreffend.

Nachdem in Gemäßheit §. 15 des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, die erforderlichen Ergänzungswahlen für die am 30. Juni d. J. ausgetretenen Mitglieder nunmehr beendigt sind, werden die Namen der neugewählten Mitglieder der Kammer für Landwirthschaft hiedurch nach §. 13 des allg. Gesetzes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Es sind gewählt:

Im 14. Wahlbezirk:
Johann Wischhusen zu Mittelsbüren,
Hinr. Bavendamm zu Wummesiede.

Im 15. Wahlbezirk:
Herm. Behrens zu Borgfeld,
Wöltje Kaemena zu Blockdiek.

Im 16. Wahlbezirk:
Diedr. Hagens zu Hastedt,
Johann Bolland zu Lehe.

Im 17. Wahlbezirk:
Hinr. Wähmann zu Neuenlande,
Fritz Wähmann zu Neuenlande.

Im 18. Wahlbezirk:
Gätje Lange zu Hasenbüren,
Wilken Köhler zum Strohm.

Bremen, den 15. October 1855.

Die Kammer für Landwirthschaft.
Der Vorsitzer
J. D. Meier, Dr.

39. Polizeiverordnung in Betreff des Freimarkts. (Wiederabdruck der Verordnung S. 166, Ges. Bl. von 1853).

Bremen, den 17. October 1855.

40. Polizeiverordnung, das Fahren im Bereiche des Freimarktsverkehrs betreffend. (Wiederabdruck der Verordnung S. 258, Ges. Bl. von 1854).

Bremen, den 18. October 1855.

41. Polizeiliche Bekanntmachung, die Reinhaltung der Trottoirs betreffend.

Da bei dem feuchten Wetter und dem in diesen Tagen vermehrten Verkehre für die stete Reinhaltung der Trottoirs im Laufe des Tages nicht immer die erforderliche Sorge getragen ist, so wird hiedurch an die bestehende Vorschrift erinnert, daß außer der an jedem Abende vorzunehmenden gründlichen Gassenreinigung

> insbesondere die Trottoirs im Laufe des Tages fortwährend so rein zu halten sind, daß sie von Fußgängern stets ohne Belästigung passirt werden können.

Die dieser Vorschrift Zuwiderhandelnden werden hiedurch mit angemessener Strafe bedroht.

Bremen, den 19. October 1855. Die Polizeidirection.

42. Polizeiliche Bekanntmachung, den Zudrang zum Torfverkaufe betreffend.

Nach den von der Unterzeichneten gemachten Erfahrungen wird bei den Ankäufen, besonders von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial, eine künstliche Preissteigerung durch die bei den Käufern sich äußerlich kund gebende, jedoch durchaus ungegründete Besorgniß veranlaßt, daß diese Artikel nicht in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Menge an den Markt gebracht werden würden, und es daher nöthig sei die Anschaffung zu beeilen. Es ist dadurch ein Andrang zum Ankauf, namentlich von Torf entstanden, welcher die Torfbauern veranlaßt hat den Torf ungemessen aus ihren Schiffen zu verkaufen und die Preise über Gebühr zu steigern.

Es werden daher alle Einwohner gewarnt namentlich den Torf nicht an der Schleifmühle und am Torfcanal und nicht ungemessen zu kaufen, überhaupt sich dort nicht zum Ankauf zu drängen, weil in der Regel dabei der Käufer übervortheilt wird.

Bremen, den 9. November 1855. Die Polizeidirection.

43. Bekanntmachung der Landherren, die Körung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherren machen hiedurch bekannt, daß die Körung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr, und nach beendigter Körung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien durch die in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannten Körungscommissionen am Freitag, den 30. November, Morgens 9 Uhr, in dem Local der Witwe Hespe am Steinthorssteinwege stattfinden wird.

Sämmtliche zur Zucht bestimmte Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit der Körungscommission vorzuführen, widrigenfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht

berücksichtigt werden können. Die Besitzer der bei dieser Körung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer spätern Körung selbst zu tragen.

Bremen, den 24. November 1855. Die Landherren:

J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

44. Polizeiliche Bekanntmachung, das Stempeln und den unerlaubten Verkauf des Schwarzbrodes betreffend.

Da kürzlich wahrgenommen ist, daß die Grobbäcker das von ihnen verkaufte Schwarzbrot nicht immer gehörig gestempelt haben, so werden die sämmtlichen Grobbäcker hiedurch angewiesen, jedes einzelne Kaufbrot in vorgeschriebener und althergebrachter Weise durch Eindrücken ihres Marks und des Stempels des taxmäßigen Preises, bei Spintbröden aber durch Eindrücken des Stempels „**2 Sp.**" vor dem Ausbacken deutlich zu bezeichnen, sich aber des Backens aller durch die Brottaxe nicht gestatteten Sorten von Schwarzbrot zu enthalten.

Eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht außer nachdrücklicher Strafe die Confiscation jedes ungestempelten Schwarzbrodes nach sich.

Zugleich wird das Publikum vor dem unerlaubten Verkaufe von Schwarzbrot gewarnt, da der feile Verkauf desselben ausschließlich den Mitgliedern der Grobbäckersocietät zusteht. Wider die Zuwiderhandelnden wird um so nachdrücklicher vorgeschritten werden müssen, als sich dieser unbefugte Brotverkauf jeder polizeilichen Controle entzieht und das Publikum dabei nicht vor Uebervortheilungen geschützt werden kann.

Bremen, den 3. December 1855.

Die Polizeidirection.

45. Polizeiliche Warnung, die Reinhaltung der Straßen u. s. w. bei Schneewetter betreffend.

Nach eingelaufenen Berichten sind heute viele Trottoirs von dem frischgefallenen Schnee entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig gereinigt, auch ist andrerseits die Bestreuung glatter Trottoirs mit Sand, Asche oder dergl. häufig versäumt. Das Publikum wird daher nochmals an die bestehenden polizeilichen Vorschriften erinnert:

1) daß bei eintretendem Schneefall sofort dafür zu sorgen ist daß vor jedem Hause oder Grundstücke, es sei bewohnt oder unbewohnt, gehöre einem Privatmanne oder einer öffentlichen Anstalt, auf allen Seiten desselben der Schnee oder das Eis entfernt werde,

2) daß die Reinigung der sämmtlichen Trottoirs im Laufe des Tages so oft wiederholt werden muß, daß dieselben sowohl von jedem Schmutze, als vom Eise und Schnee frei sind, und damit das Festtreten und Festfrieren des Schnees verhindert werde,

3) daß, sobald auf einem Trottoir durch Glatteis oder glatt gewordenen Schnee oder Eis (z. B. durch s. g. Glitschen) das Gehen unsicher wird, das Trottoir sofort mit Sand oder Asche zu bestreuen ist,

4) daß die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten, während der Zeit daß die Straßen mit Schnee bedeckt sind, mit klingenden Schellen versehen sein müssen,

5) daß das Zusammenfegen, das Lagern von Schnee auf den Straßen und das Auswerfen desselben von den Dächern, sobald derselbe nicht unmittelbar darauf fortgefahren wird, schlechterdings verboten ist.

Gegen die Zuwiderhandelnden wird unnachsichtlich mit nachdrücklicher Strafe verfahren werden und dabei bemerkt daß die Bewohner für die Unterlassungen der von ihnen mit der Reinigung etwa beauftragten Dienstboten oder Dritten verantwortlich sind.

Die unterzeichnete Behörde hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht daß selbst durch die nachdrücklichsten Strafen dem Uebertreten dieser nothwendigen Vorschriften nicht vorgebeugt werden kann, wenn nicht jeder einzelne Hausbewohner und jeder sonst Betheiligte es sich im Interesse des allgemeinen Wohles zur Pflicht macht, durch Beachtung obiger Vorschriften gute Ordnung und Sicherheit in den Straßen, namentlich auf den Trottoirs zu befördern.

Bremen, den 4. December 1855. Die Polizeidirection.

---

46. Polizeiliche Bekanntmachung, die Vorschriften des Preßgesetzes betreffend.

Die Polizeidirection erinnert hiedurch an die Bestimmungen des §. 2 des Preßgesetzes vom 17. November d. J., wonach zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets, eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen eine persönliche Concession erforderlich ist und dabei gegen diejenigen welche, ohne eine solche Concession erlangt zu haben, eines jener Gewerbe betreiben oder sich auch nur vorübergehend mit dem feilen Verkaufe von Büchern und sonstigen Druckschriften oder bildlichen Darstellungen befassen würden, unnachsichtlich mit Strafe eingeschritten werden muß.

Zugleich wird auf die Vorschrift des §. 5 des gedachten Gesetzes aufmerksam gemacht, wonach von allen hieselbst die Presse verlassenden Druckschriften und allen auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen, mit Ausnahme der in §. 5 und 6 besonders bezeichneten, ein Exemplar der Polizeibehörde eingereicht werden soll, bei Vermeidung der durch das Gesetz den Contravenienten angedrohten Bestrafung.

Bremen, den 12. December 1855. Die Polizeidirection.

---

47. Polizeiliche Bekanntmachung, das Aussetzen der Unrathsgefäße bei strengem Frost betreffend.

Da sich bei der nächtlichen Gassenreinigung nach eingetretenem schärferem Froste die Unzuträglichkeit ergeben hat, daß der Inhalt verschiedener Unrathsgefäße während deren Ausstellung auf der Straße häufig so fest gefroren ist, daß eine Entleerung solcher Gefäße auf die Wagen nicht auszuführen war, so ist die Anordnung getroffen daß von Montag, den 24. December d. J. an die Unrathswagen, sobald schärferer Frost eingetreten ist, sich bereits

um neun Uhr Abends

auf den Straßen einstellen werden, um den Anwohnern Gelegenheit zu geben, ohne vorgängige Ausstellung solcher Gefäße deren Inhalt dem Froste ausgesetzt ist, unmittelbar auf die passirenden Gassenreinigungswagen entleeren lassen zu können.

Bremen, den 22. December 1855. Die Polizeidirection.

48. Polizeiliche Bekanntmachung, die Sperrung der über den Rembertikirchhof führenden Straße während des Gottesdienstes betreffend.

Auf die Beschwerde der Bauherren der Rembertigemeinde, daß der Gottesdienst in der Rembertikirche durch das Geräusch der über den Kirchhof fahrenden Wagen erheblich gestört werde, ist denselben gestattet diese Passage während des Gottesdienstes für Wagen zu sperren.

Es wird demnach die Passage auf der über den Rembertikirchhof führenden Straße während der unter dem Gottesdienste stattfindenden Sperrung derselben für alle nicht zu oder von der Kirche oder den an dem Rembertikirchhofe liegenden Wohnungen fahrende Wagen und die unbefugte Beseitigung der Sperrvorrichtung bei 1 Thaler Strafe hiedurch verboten.

Bremen, den 22. December 1855. Die Polizeidirection.

49. Bekanntmachung, die Löschanstalt betreffend.

In Folge des §. 34 der heute publicirten Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen

werden hiedurch

diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des bisherigen Löschcorps welche nicht in das neugebildete Corps wieder aufgenommen worden sind,

unter Dankbezeugung für die von ihnen dem Löschwesen geleisteten Dienste, mit

Donnerstag, den 27. d. Monats, 12 Uhr Mittags, entlassen, so jedoch daß ihre Dienstpflicht bis zu diesem Zeitpunkt unverändert

fortbesteht, und selbst im Fall eines zu derselben Zeit stattfindenden Brandes über diesen Zeitpunkt hinaus von ihnen auf Erfordern zu leisten ist.

Die nöthige Anweisung, wie es mit der Ablieferung von Dienstzeichen und Effecten zu halten sei, wird den Entlassenen demnächst ertheilt werden.

Bremen, am 24. December 1855.

Die Deputation für die städtischen Löschanstalten.

---

50. Polizeiliche Bekanntmachung, Erhöhung der Droschkentaxe betreffend.

Die Polizeidirection hat sich auf das Gesuch der Droschkeninhaber in Berücksichtigung der jetzigen Theurung und namentlich der hohen Futterpreise zu einer einstweiligen Erhöhung der Droschkentaxe für Fahrten nach der Zeit und für Fahrten vom Bahnhofe und von den Anlegeplätzen der Dampfschiffe veranlaßt gefunden.

Die solchergestalt abgeänderte und vom 1. Januar 1856 bis auf Weiteres Geltung habende Fahrtaxe ist am Polizeibüreau im Stadthause für 1 Groten zu haben nnd können die jetzigen Theilnehmer an der Droschkenanstalt daselbst ein Exemplar unentgeltlich erhalten.

Bremen, den 24. December 1855. Die Polizeidirection.

Alphabetisches Register

zu dem Gesetzblatte von 1855 und dessen Anhange.

Seite